

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/13824 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

A. Problem

Opfer einer Gewalttat müssen nach Einschätzung der Bundesregierung Leistungen schneller und zielgerichteter als bisher erhalten. Dies sei eine wesentliche Folgerung aus den Auswirkungen des Terroranschlags vom 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin. Das Soziale Entschädigungsrecht (SER), das auf dem im Jahr 1950 für die Versorgung der Kriegsgeschädigten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen geschaffenen Bundesversorgungsgesetz (BVG) basiere, solle sich künftig an den heutigen Bedarfen der Betroffenen, insbesondere Opfer von Gewalttaten einschließlich der Opfer von Tattaten, ausrichten. Auch sei der im Bereich der Gewaltopferentschädigung verwendete Gewaltbegriff nicht mehr umfassend genug. Er lasse unberücksichtigt, dass nicht nur ein tätlicher Angriff, sondern auch eine psychische Gewalttat zu einer gesundheitlichen Schädigung führen könne.

Die Zahl der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen gehe demografiebedingt sehr stark zurück. Absehbar sei, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) im Jahr 2024 voraussichtlich weniger als 36.000 Kriegsbeschädigte, deren Angehörige und Hinterbliebene Leistungen nach dem BVG beziehen würden. Die Zahl dieser Berechtigten werde in den Folgejahren aus Gründen der Demografie noch weiter zurückgehen. Die Zahl der Berechtigten im Bereich der Entschädigung von Opfern einer Gewalttat werde hingegen voraussichtlich tendenziell zunehmen.

Mit der Reform der Sozialen Entschädigung sollten die Entschädigungszahlungen wesentlich erhöht werden. Mit einer verpflichtenden gesetzlichen Grundlage für Traumaambulanzen und einem niedrigschwelligem Verfahren für die neuen Leistungen der Schnellen Hilfen solle erreicht werden, dass mehr Betroffene die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nähmen. Erstmals sollten Opfer von psychischer Gewalt (z. B. Opfer von schwerem Stalking und von Menschenhandel) eine Entschädigung und sogenannte Schockschadensopfer einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht erhalten

können. Bereits vor dem Inkrafttreten der Gesamtreform sollten die Waisenrenten und die Bestattungskosten erhöht, die Leistungen für Überführungen verbessert und alle Opfer von Gewalttaten in Deutschland, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus, gleichbehandelt werden.

Das auf dem BVG als Leitgesetz fußende System der Sozialen Entschädigung beinhalte ein sehr ausdifferenziertes Leistungssystem mit hoch komplexen Rechtsvorschriften, das bei einem künftig insgesamt wesentlich kleiner werdenden Personenkreis nicht auf Dauer vorgehalten werden könne. Das den Leistungen zu Grunde liegende Recht nach dem BVG sei für die Bürgerinnen und Bürger z. T. schwer verständlich und für die Verwaltung in der Umsetzung schwer durchführbar.

Das neue Recht solle einen bürgernahen Zugang zu den Leistungen der Sozialen Entschädigung eröffnen und damit auch bekannter werden. Die anwenderfreundliche Ausrichtung des SGB XIV solle auch bei einem aus demografischen Gründen kleiner werdenden Berechtigtenkreis, insbesondere wegen des Rückgangs der Zahl der Kriegsoffer, eine hohe Qualität bei der Durchführung des SER sichern.

Mit der Reform der Sozialen Entschädigung werde der einstimmig gefassten Entschließung des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 2017 (Bundestagsdrucksache 19/234), dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vom 12. März 2018 sowie dem Beschluss der 94. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales, in dem die Länder einstimmig die SER-Reform in der 19. Legislaturperiode gefordert hätten, entsprochen.

B. Lösung

Das Soziale Entschädigungsrecht wird in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuchs (Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – SGB XIV) geregelt. Das SGB XIV berücksichtigt nach den Ausführungen der Bundesregierung sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung. Die neuen Regelungen seien klar strukturiert, transparent und erleichterten den Ländern die Gesetzesausführung. Das SGB XIV trete zum 1. Januar 2024 in Kraft, sodass die Länder ausreichend Vorlaufzeit für die Umsetzung, insbesondere im Bereich ihrer IT-Infrastruktur, erhielten.

Kernpunkte des Gesetzentwurfs sind:

– Das SGB XIV regelt die Entschädigung von schädigungsbedingten Bedarfen von Opfern einer Gewalttat, von auch künftig noch möglichen Opfern der beiden Weltkriege, die eine gesundheitliche Schädigung und eine daraus resultierende Schädigungsfolge beispielsweise durch nicht entdeckte Kampfmittel erleiden, von Personen, die durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben sowie von Personen, die durch eine Schutzimpfung oder sonstige Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach dem Infektionsschutzgesetz, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

– Es werden anrechnungsfreie wesentlich erhöhte Entschädigungsleistungen in Form von monatlichen Zahlungen an Geschädigte und Hinterbliebene erbracht. Geschädigte und Witwen oder Witwer können statt der monatlichen Entschädigungszahlungen Einmalzahlungen als Abfindung wählen.

- Als neue Leistungen werden Schnelle Hilfen eingeführt. Die Schnellen Hilfen - das sind Leistungen in Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements - werden als niedrigschwellige Angebote in einem neuen Erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt.
- Im Bereich der Entschädigung von Opfern einer Gewalttat wird der Gewaltbegriff, insbesondere in den Fällen von schwerwiegender Bedrohung und Nachstellung sowie von Menschenhandel, um Formen psychischer Gewalt ergänzt.
- Für die Krankenbehandlung richten sich die Leistungen in Art und Umfang nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Bei darüber hinausgehenden schädigungsbedingten Bedarfen werden den Berechtigten weitergehende Leistungen zur Verfügung gestellt. Einen Schwerpunkt bilden dabei Mehrleistungen im Bereich psychotherapeutischer Maßnahmen, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die seelische Verfassung der Betroffenen mit der Vielfalt der zur Verfügung stehenden Behandlungsmethoden zu verbessern.
- Der Teilhabegedanke wird deutlich gestärkt, indem Teilhabeleistungen grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht werden.
- Leistungen der Sozialen Entschädigung bei Pflegebedürftigkeit richten sich nach Art und Umfang nach dem Vierten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI). Bei darüber hinausgehenden schädigungsbedingten Bedarfen werden die notwendigen und angemessenen Kosten übernommen.
- Schädigungsbedingte Einkommensverluste von Geschädigten werden ausgeglichen.
- Die Besonderen Leistungen im Einzelfall ergänzen die übrigen Leistungen der Sozialen Entschädigung bei Hilfebedürftigkeit.
- Die Einmalzahlungen für durch Gewalttaten im Ausland Geschädigte werden wesentlich erhöht.
- Personen, die bis zum 31. Dezember 2023 Leistungen nach dem BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, beziehen oder einen entsprechenden Antrag auf diese Leistungen gestellt haben, erhalten im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin qualitativ hochwertige Versorgungsleistungen.
- Folgende Leistungserhöhungen und Leistungsverbesserungen werden nicht erst mit dem Inkrafttreten des SGB XIV, sondern bereits zum 1. Juli 2018 umgesetzt: Erhöhung der Waisenrenten sowie der zu übernehmenden Bestattungskosten, Verbesserungen bei der Übernahme von Überführungskosten sowie die Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Opfer einer Gewalttat.

Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Die Bundesregierung verweist darauf, dass es auch denkbar wäre, das geltende Recht der Sozialen Entschädigung im Rahmen des BVG weiter zu entwickeln, indem einzelne Verbesserungen in das bereits hochkomplexe Recht eingefügt würden. Diese Alternative entspreche jedoch nicht dem heutigen Verständnis des Gesetzgebers, ein bürgernahes und klares Recht zu schaffen, das von der Verwaltung schnell und effizient angewendet werden könne.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

D. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen des SER-Regelungsgesetzes auf die Träger der Sozialen Entschädigung ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

1. Finanzielle Auswirkungen von Artikel 1 - Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Entschädigung - (SGB XIV) auf die Haushalte von Bund und Ländern

Die Regelungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs führen im Bundeshaushalt zu Ausgaben von bis zu rund 495 Millionen Euro im Jahr 2024, die bis 2028 auf rund 367 Millionen Euro im Jahr sinken. Gegengerechnet werden müssen die Minderausgaben, die durch die Aufhebung des bisherigen Rechts entstehen. Saldiert entstehen für den Bund Mehrausgaben im Vergleich zur vorherigen Rechtslage in Höhe von rund 61 Millionen Euro im Jahr 2024, die in den folgenden Jahren sinken. 2028 werden Minderausgaben des Bundes in Höhe von rund 68 Millionen Euro erwartet. In den Länderhaushalten kommt es zu Kosten von bis zu 448 Millionen Euro im Jahr 2024, die bis 2028 auf bis zu 518 Millionen Euro steigen.

Gegengerechnet werden müssen auch hier die Minderausgaben, die durch die Aufhebung des bisherigen Rechts entstehen. Saldiert entstehen für die Länder Minderausgaben im Vergleich zur vorherigen Rechtslage, im Jahr 2022 in Höhe von rund 12 Millionen Euro. Im Jahr 2028 werden Mehrausgaben von rund 1 Million Euro erwartet.

Darüber hinaus werden geringe, nicht näher bezifferbare Mehrausgaben in anderen Sozialsystemen entstehen, da das SGB XIV einzelne Personengruppen auf deren Leistungen verweist. Diese werden unmittelbar, finanziell und stellenmäßig vollständig und dauerhaft im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze der jeweils betroffenen Ressorts gegenfinanziert.

2. Als finanzielle Auswirkungen von Artikel 2 und Artikel 3 – Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und des Opferentschädigungsgesetzes entstehen als Gesamtausgaben von Bund und Ländern ab Juli 2018 mit 10,8 Mio. Euro in den Jahren 2019 (20,9 Mio. Euro) und 2020 (20,4 Mio. Euro). Bis zum Jahr 2023 werden diese auf 19,5 Mio. Euro zurückgehen.

3. Finanzielle Auswirkungen von Artikel 14 – Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst

Durch die Einbeziehung von Ereignissen nach § 13 und § 14 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch in den Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 GAD werden dem Bund voraussichtlich Mehrausgaben in Höhe von 10.000 Euro pro Jahr entstehen, die aus dem Einzelplan 05 bestritten werden.

4. Finanzielle Auswirkungen von Artikel 25 – Änderung des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes

Durch den Verweis auf die monatlichen Entschädigungszahlungen nach § 83 SGB XIV in § 2 Absatz 1 des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes werden dem Bund voraussichtlich Mehrausgaben in Höhe von rund 10 Millionen Euro pro Jahr entstehen. Für die Länder werden Mehrausgaben von rund 4 Millionen Euro jährlich erwartet.

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden im Saldo jährlich um einen Sachaufwand von rund 2.400 Euro entlastet, beim Zeitaufwand ergibt sich eine Belastung von rund 5.800 Stunden. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht in einem Umfang von rund 1.900 Euro und Zeitaufwand von rund 26.100 Stunden.

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 48.200 Euro. Jährliche Entlastungen entstehen in Höhe von rund 75.000 Euro. Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt die jährliche Entlastung beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „OUT“ von rund 75.000 Euro dar.

Sämtliche Vorgaben umfassen Informationspflichten der Wirtschaft.

Für die Verwaltung der Länder entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 4,4 Millionen Euro und für die Verwaltung des Bundes ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Millionen Euro. Zudem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Personalkosten und Sachaufwand von 9,4 Millionen Euro für die Verwaltung der Länder und von rund 455.400 Euro für die Verwaltung des Bundes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13824 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Übernahme von Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Kommunikationshilfen“.
 - bb) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Versorgung mit Hilfsmitteln, Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche“.
 - b) § 2 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Eltern sowie“.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - c) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 6 werden nach dem Wort „ergibt“ die Wörter „, soweit damit keine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen verbunden ist“ angefügt.
 - bbb) Satz 7 wird aufgehoben.
 - bb) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
 - d) Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Trifft ein Entschädigungsanspruch aufgrund eines schädigenden Ereignisses nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 mit einem Schadensersatzanspruch aufgrund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch bestehen.“
 - e) § 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„ § 12

Übernahme von Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Kommunikationshilfen“.

bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Ausführung von Leistungen nach diesem Buch und im Verwaltungsverfahren werden notwendige Aufwendungen für Kommunikationshilfen nach Maßgabe des § 9 des Behindertengleichstellungsgesetzes in Verbindung mit der Kommunikationshilfenverordnung übernommen.“

f) In § 13 Absatz 2 werden nach dem Wort „Tatbestand“ die Worte „des sexuellen Missbrauchs (§§ 174 bis 176b des Strafgesetzbuchs), des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung, der Vergewaltigung (§§ 177 und 178 des Strafgesetzbuchs),“ eingefügt.

g) Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 verlängert sich auf ein Jahr, wenn der Auslandsaufenthalt dem Besuch einer Schule, Hochschule, der Berufsausbildung oder der Leistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes dient.“

h) In § 28 Absatz 1 werden nach dem Wort „vor“ die Wörter „, die sich gegen andere richten, insbesondere gegen Träger anderer Sozialleistungen“ gestrichen.

i) § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beim Fallmanagement werden die Berechtigten von einer Fallmanagerin oder einem Fallmanager aktivierend und koordinierend durch das Antragsverfahren und Leistungsverfahren begleitet.“

j) § 34 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Kindern und Jugendlichen beträgt der Höchstanspruch 18 Sitzungen.“

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „fünf“ die Wörter „beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen die ersten acht“ eingefügt.

cc) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „zwei Wochen nach Vorliegen des Antrags“ eingefügt und werden die Wörter „, obwohl ihr der Antrag vorlag“ gestrichen.

k) § 35 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besteht bei Personen, die die Betreuung in der Traumaambulanz in Anspruch nehmen, auch nach dieser Betreuung weiterer psychotherapeutischer Behandlungsbedarf, so verweist der Träger der Sozialen Entschädigung sie auf weitere psychotherapeutische Angebote.“

- bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Traumaambulanz ist verpflichtet, der zuständigen Behörde den weiteren Bedarf so frühzeitig wie möglich mitzuteilen.“
- l) § 38 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „, die zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem zweiten Komma die Wörter „unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten,“ eingefügt.
- m) In § 42 Absatz 2 bis 4 werden die Wörter „Leistungen der Krankenbehandlung entsprechend den Vorschriften des Fünften Buches“ jeweils durch die Wörter „Leistungen entsprechend dem Dritten Kapitel des Fünften Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „Versagen von Leistungen“ werden jeweils die Wörter „der Krankenbehandlung“ gestrichen.
- n) § 46 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 46

Versorgung mit Hilfsmitteln, Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche“.

- bb) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Geschädigte erhalten für anerkannte Schädigungsfolgen
1. die in § 31 Absatz 1 des Siebten Buches genannten Hilfsmittel sowie
 2. einen Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche.“
- cc) In Absatz 2 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Hilfsmittel“ die Wörter „sowie der Pauschbetrag“ eingefügt.
- o) In § 50 Absatz 3 werden die Wörter „die Maßnahme“ gestrichen und nach der Angabe „1.“ die Wörter „die Leistung“ eingefügt.
- p) In § 57 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1 bis 5“ ersetzt.
- q) In § 58 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- r) § 60 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird die Angabe „59 Absatz 6“ durch die Angabe „60 Absatz 7“ ersetzt.
- bbb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Soziales“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gesundheit“ die Wörter „und der Länder“ eingefügt.

- bb) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Soziales“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gesundheit“ die Wörter „und der Länder“ eingefügt.
- s) Dem § 61 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Länder können mit den Unfallkassen Vereinbarungen zur Durchführung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 treffen. Haben die Vereinbarungen finanzielle Auswirkungen für den Bund, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“
- t) In § 64 Absatz 1 wird die Angabe „64“ durch die Angabe „63“ ersetzt.
- u) In § 75 Absatz 2 wird das Wort „erstattet“ durch das Wort „übernommen“ ersetzt.
- v) § 79 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Erbringer von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit gelten die §§ 104 bis 106 des Elften Buches in entsprechender Anwendung, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Pflegekasse oder der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich ist.“
- w) § 80 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird die Angabe „59 Absatz 6“ durch die Angabe „60 Absatz 7“ ersetzt.
- bbb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Soziales“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gesundheit“ die Wörter „und der Länder“ eingefügt.
- bb) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Soziales“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gesundheit“ die Wörter „und der Länder“ eingefügt.
- x) Dem § 81 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Länder können mit den Unfallkassen Vereinbarungen zur Durchführung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 treffen. Haben die Vereinbarungen finanzielle Auswirkungen für den Bund, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“
- y) In § 83 Absatz 3 Satz 2 wird im Satzteil nach Nummer 5 die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
- z) In § 84 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- aa) In § 89 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch erreicht“ ersetzt.
- bb) § 94 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt und wird die Angabe „5a“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „7 Absatz 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz“ durch die Wörter „17 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 2019 anzuwendenden Fassung“ ersetzt und wird die Angabe „18“ durch die Angabe „18c“ ersetzt.
- bb) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „5b“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- cc) Dem § 101 Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, haben keinen Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach Kapitel 10 dieses Buches.“
- dd) Dem § 110 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Anpassung nach Absatz 1 wirkt sich nicht auf bereits ausgezahlte Leistungen aus, insbesondere nicht auf die Abfindung nach den §§ 84 und 86.“
- ee) § 113 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bei der Entschädigung von Opfern einer Gewalttat nach den §§ 13 bis 15, bei der Entschädigung von Berechtigten nach § 21 sowie den Leistungen an Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende dieser Personen ist dasjenige Land zuständig, in dem die berechtigte Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
- ff) § 115 Absatz 4 wird aufgehoben.
- gg) In § 117 Absatz 2 werden die Wörter „ist glaubhaft gemacht“ durch die Wörter „erscheint glaubhaft“ ersetzt.
- hh) § 118 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Krankenanstalten“ durch das Wort „Krankenhäusern“ ersetzt.
bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „privaten“ die Wörter „Ärztinnen und“ eingefügt sowie nach dem Wort „Ärzten“ die Wörter „und anderen Therapeutinnen und Therapeuten,“ eingefügt.
- ii) § 127 wird wie folgt geändert:
aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für jede Leistungsempfängerin und jeden Leistungsempfänger“ gestrichen.
bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aaa) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Witwer“ die Wörter „sowie an hinterbliebene Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft“ eingefügt.
bbb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
„9. monatliche Entschädigungszahlungen an hinterbliebene Eltern,“.
ccc) Die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden die Nummern 10 bis 14.
- jj) § 131 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung stellt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die monatlichen Meldungen unverzüglich in elektronischer Form für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung zur Verfügung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen.“
- bb) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:
- „Datensätze nach Absatz 2 dürfen auch dann in tabellarischer Form an die Bundesstelle für Soziale Entschädigung übermittelt werden, wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“
- kk) Dem § 136 wird folgender Satz angefügt:
- „Das gilt entsprechend für den Bund, soweit dieser nach allgemeinen Regeln die Kosten zu tragen hat.“
- ll) Dem § 138 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Für Taten im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 sollen für Geschädigte, Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende im Sinne des § 2 die Leistungen nach den §§ 31 bis 36 erbracht werden, wenn die Voraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung erfüllt sind.“
- mm) § 144 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird das Wort „bezogen“ durch das Wort „erhalten“ ersetzt.
- bbb) In Satz 5 wird nach den Wörtern „der Betrag nach“ das Wort „Absatz“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- ccc) Dem Satz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei der Feststellung der Geldleistungen bleiben Beträge unberücksichtigt, die nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes zum Ruhen der Versorgungsleistungen geführt haben.“
- bb) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „bei Witwen“ die Wörter „und Witwer“ eingefügt.
- cc) In Absatz 4 wird die Angabe „137“ durch die Angabe „142“ ersetzt.
- nn) § 148 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:
- „(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 gelten als erfüllt, wenn der oder die Geschädigte zum [einsetzen: Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes] Anspruch auf
1. die Grundrente eines Beschädigten nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 oder

2. eine Pflegezulage nach § 35 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder
3. mindestens fünf Jahre Berufsschadensausgleich nach § 30 des Bundesversorgungsgesetzes hatte.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 gelten auch als erfüllt, wenn der oder die Geschädigte nach dem... [einsetzen: Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes] Anspruch auf

1. eine Entschädigungszahlung eines Geschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 nach § 83 Absatz 1 oder
2. Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 nach einem Pflegegrad mindestens der Stufe 3 oder
3. mindestens fünf Jahre Berufsschadensausgleich nach Kapitel 10 hatte.

(4) Der Anspruch auf die in Absatz 2 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 genannten Leistungen muss im Zeitpunkt des Todes des Geschädigten bestanden haben.“

bb) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 5 bis 8.

cc) Im neuen Absatz 7 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1“ und die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

oo) In § 150 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „sowie die Beträge aus den §§ 147 und 148 werden“ ersetzt.

pp) Nach § 151 Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 175 Absatz 4 Satz 1 bis 5 des Fünften Buches gilt entsprechend.“

qq) § 152 wird wie folgt geändert:

aa) In § 152 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kapiteln 1 bis 22“ die Wörter „mit Ausnahme der §§ 84 und 86“ eingefügt.

bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist eine Rente kapitalisiert nach § 72 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 1 Absatz 1 des Rentenkaptalisierungsgesetzes-KOV, verringert sich die Entschädigungszahlung nach § 83 während des Abfindungszeitraums um den kapitalisierten Betrag.“

rr) In § 154 wird die Angabe „149“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

,1. In § 30 Absatz 7 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.‘

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

,3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Gewährung der Versorgung ist das Land verpflichtet, in dem die berechnigte Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“ ‘

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

4. Artikel 6 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Die Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) in der am ... [einsetzen: Tag vor Außerkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des §15 des Bundesversorgungsgesetzes] geltenden Fassung.“

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.“

c) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden die Wörter „, soweit die Versorgung nicht in der Erbringung von Leistungen der Kriegsofferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes besteht,“ gestrichen.“

d) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

5. Artikel 16 Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

,22. § 220 wird wie folgt gefasst:

„ § 220

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, geltend machen, gelten § 55 Absatz 1 Nummer 3 und § 109 Absatz 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“ ‘

6. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Die Angabe zu § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119 Berücksichtigung von Versorgungskrankengeld“ ‘

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120 Übergangsregelung zur Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen“.

b) In Nummer 3 Buchstabe b wird nach den Wörtern „mit Absatz 2a“ die Angabe „und 2b“ eingefügt.

c) Nummer 4 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

e) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:

,7. § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119

Berücksichtigung von Versorgungskrankengeld

Bei der Anwendung von § 7 Absatz 3 Satz 3, § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 23c Absatz 1 Satz 1 gilt das Versorgungskrankengeld als Krankengeld der Sozialen Entschädigung.“

8. Nach § 121 wird folgender § 122 angefügt:

„§ 122

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften der § 7 Absatz 3 Satz 3, § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 4 und § 8 sowie § 23c Absatz 1 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor Außerkrafttreten des BVG] geltenden Fassung weiter.“

7. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 11 bis 16 werden die Nummern 10 bis 15.

c) In der neuen Nummer 12 wird nach dem Wort „Satz“ die Angabe „1“ eingefügt.

8. In Artikel 46 Nummer 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

9. In Artikel 54 Nummer 2 Buchstabe b wird nach den Wörtern „mit Absatz 2a“ die Angabe „und 2b“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

10. Artikel 55 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - ,1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 44 folgender § 45 angefügt:
„§ 45 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts.“
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 42b“ durch die Angabe „§ 44“, die Angabe „§ 42c“ durch die Angabe „§ 45“ und das Wort „eingefügt“ durch das Wort „angefügt“ ersetzt.
11. Artikel 56 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- ,3. Dem § 194 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Für am 1. Januar 2024 noch anhängige Verfahren aus dem Sachgebiet der Kriegsopferversorge gilt § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“
12. Artikel 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 16 wird angefügt:
„16. die Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105).“
13. Nach Artikel 58 wird folgender Artikel 59 eingefügt:

„ Artikel 59

Finanzuntersuchung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht im Benehmen mit den Ländern in den Jahren 2023 bis 2026 die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Sozialen Entschädigung auf der Grundlage der amtlichen Statistik und von Erhebungen bei den Trägern der Sozialen Entschädigung.“

14. Der bisherige Artikel 59 wird Artikel 60 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kraft“ die Wörter „, soweit nicht Absatz 3 etwas Abweichendes regelt“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird vor der Angabe „40“ die Angabe „38,“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:
„2. Artikel 2 Nummer 1,
3. Artikel 3 Nummer 3,“
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und das Wort „sowie“ wird gestrichen und der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

- dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. Artikel 59.“
- c) In Absatz 4 wird vor der Angabe „23“ die Angabe „16 Nummer 7,“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Artikel 1 § 2, §§ 31 bis 37, §§ 111 bis 112, §§ 115 bis 116 und § 138 Absatz 7 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.“
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

Berlin, den 6. November 2019

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Peter Aumer
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Peter Aumer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/13824** ist in der 77. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich zudem gemäß § 96 GOBT mit der Vorlage, der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der rechtssystematischen Einordnung des Sozialen Entschädigungsrechts in ein neues Sozialgesetzbuch, dem SGB XIV, werde ein Auftrag des Gesetzgebers aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) umgesetzt, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung. Zugleich werde deutlich gemacht, dass die Verantwortung des Staates für ein erbrachtes Sonderopfer oder ein erlittenes Unrecht ernst genommen und ihr in angemessener Weise Rechnung getragen werde.

Das Gesetz regle die Entschädigung von Opfern einer Gewalttat sowie von auch künftig möglichen Kriegsopfern der beiden Weltkriege, die eine gesundheitliche Schädigung beispielsweise durch sogenannte Blindgänger erlitten, von Personen, die durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes eine gesundheitliche Schädigung erlitten hätten sowie von Personen, die durch eine Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erlitten hätten.

Die Struktur des Gesetzes lasse eine Erweiterung um neue Entschädigungstatbestände zu, damit auf gesellschaftliche Veränderungen und neue Herausforderungen reagiert werden könne.

Unverzichtbares, das staatliche Einstehen begründendes Wesenselement der Sozialen Entschädigung sei der Nachweis der Kausalität zwischen schädigendem Ereignis, gesundheitlicher Schädigung und Schädigungsfolge. Die Grundsätze zur Feststellung der kausal verursachten Schädigungsfolgen enthalte die Versorgungsmedizin-Verordnung, für die eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in das neue Gesetz aufgenommen worden sei.

Der Leistungskatalog sei Ausdruck der Weiterentwicklung des Rechts der Sozialen Entschädigung und seine Anpassung an veränderte gesellschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse. Die Leistungen nach dem SGB XIV seien auf schädigungsbedingte Bedarfe ausgerichtet. Es würden neue Leistungen der Schnellen Hilfen eingeführt: Leistungen in Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements. Diese Schnellen Hilfen würden auch an Betroffene erbracht, bei denen das schädigende Ereignis bereits länger zurückliege (z. B. bei Missbrauch in der Kindheit). Leistungen in Traumaambulanzen, die es bisher in vielen Bundesländern bereits gebe, würden erstmals gesetzlich verankert. Durch das beim Träger der Sozialen Entschädigung angesiedelte Fallmanagement würden die Betroffenen durch das Antrags- und Leistungsverfahren begleitet. Für den schnellen und unbürokratischen Zugang zu den Schnellen Hilfen gelte ein vereinfachtes Verfahren.

Durch deutlich erhöhte Entschädigungszahlungen werde anerkannt, dass die gesundheitliche Integrität verletzt worden sei. Die Entschädigungszahlungen hätten somit einerseits eine stark immaterielle Komponente, andererseits sollten sie dabei helfen, die Mehrbelastungen durch das schädigende Ereignis auszugleichen.

Geschädigte erhielten grundsätzlich Leistungen der Krankenbehandlung entsprechend den Vorschriften des SGB V. Dies gelte auch für Geschädigte, die nicht gesetzlich krankenversichert seien. Die Krankenkassen erbrächten diese Leistungen im Rahmen eines gesetzlichen Auftragsverhältnisses. Abweichend vom Recht der gesetzlichen Krankenversicherung hätten Geschädigte keine Zuzahlungen zu leisten. Weitere schädigungsbedingt

erforderliche Leistungen zur Krankenbehandlung würden ergänzend zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht. Sie umfassten besondere psychotherapeutische Leistungen, besondere zahnärztliche, implantologische, kieferchirurgische und kieferorthopädische Leistungen sowie Mehrleistungen für Zahnersatz, besondere heilpädagogische Leistungen, besondere Medikation und über allgemeine Krankenhausleistungen hinausgehende Leistungen. Die Versorgung mit Hilfsmitteln werde nach den entsprechenden Vorschriften und Hilfsmittelrichtlinien kraft gesetzlichen Auftrags durch die Unfallversicherung sichergestellt. Das Krankengeld der Sozialen Entschädigung richte sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des SGB V für Krankengeld, sehe aber zugunsten der Geschädigten Sonderregelungen vor.

Neben Leistungen der Krankenbehandlung und den Entschädigungszahlungen werde auch der Teilhabedanke und die Förderung der Selbstbestimmung im SGB XIV deutlich gestärkt und transparent herausgestellt sowie die Selbstbestimmung gefördert. Hierzu würden die Teilhabeleistungen aus den fürsorglichen Leistungen des bisherigen BVG herausgelöst und in einem eigenen Kapitel geregelt. Konsequenz der Herauslösung der Teilhabeleistungen aus dem Fürsorgesystem und ihrer Neuordnung sei, dass Teilhabeleistungen grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht würden. Die erstmalige Eingliederung oder die Wiedereingliederung von Geschädigten in Arbeit und Beruf sei und bleibe auch im künftigen Sozialen Entschädigungsrecht eine der vordringlichsten Aufgaben. Hierzu werde auf die bewährte Bandbreite möglicher Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) verwiesen. Berechtigte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhielten, hätten zudem Anspruch auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen nach den Regelungen des SGB IX. Die bisher unter der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ und dort unter den Eingliederungshilfeleistungen zusammengefassten Leistungen zur Sozialen Teilhabe würden in einer eigenständigen Regelung erfasst. Geschädigte könnten alle Leistungen erhalten, die in Teil 2 Kapitel 6 SGB IX geregelt seien. Hierzu zählten u. a. die Leistungen für Wohnraum, Leistungen zur Mobilität sowie Hilfen zur Förderung der Verständigung.

Bei Pflegebedürftigkeit würden die Leistungen der Pflegeversicherung, die für gesetzlich und privat Versicherte grundsätzlich den gleichen Umfang hätten, ergänzt durch Kostenübernahmen des Sozialen Entschädigungsrechts für schädigungsbedingte Bedarfe, die über den Leistungsumfang der Pflegeversicherung hinausgingen. Das komme insbesondere bei den Kosten für die ambulante und die stationäre Pflegesachleistung in Betracht, bei denen die Pflegeversicherung nur bis zu einer bestimmten Höhe leiste. Alternativ könne die Pflege auch im Rahmen eines Arbeitgebermodells erbracht werden.

Die Leistungen bei schädigungsbedingter Blindheit hätten den gleichen Umfang wie die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und würden damit auch entsprechend der dortigen Regelung in der Höhe angepasst. Sie würden aber im Rahmen der Sozialen Entschädigung ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen erbracht.

Es werde ein übersichtliches und transparentes System von Entschädigungszahlungen geschaffen. Geschädigte mit einem GdS von mindestens 30 erhielten unbefristete monatliche Zahlungen.

Mit Ausnahme von Fällen mit sehr schweren Schädigungsfolgen werde die Möglichkeit der Abfindung geschaffen. Die Entschädigungsleistungen blieben anrechnungsfrei.

Geschädigte, deren Einkommen durch die Schädigungsfolgen gemindert sei, erhielten einen Berufsschadensausgleich, der sich aus dem steuerlich festgestellten Nettoeinkommen vor bzw. nach dem schädigenden Ereignis errechne.

Vorgesehen seien zudem die in einem eigenen Kapitel geregelten Besonderen Leistungen im Einzelfall. Hierzu zählten die Leistungen zum Lebensunterhalt, die Leistung zur Förderung einer Ausbildung, Leistungen zur Weiterführung des Haushalts sowie Leistungen in sonstigen Lebenslagen. Abweichend vom Grundsatz, dass im SGB XIV nur schädigungsbedingte Bedarfe gedeckt würden, könnten auch Hinterbliebene Leistungen zum Lebensunterhalt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach dem Tod der Geschädigten erhalten. Geschädigte und Waisen, die eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als Darlehen erhalten hätten, würden durch die Leistung zur Förderung einer Ausbildung unterstützt, indem ihnen das Darlehen durch den Träger der Sozialen Entschädigung zurückgezahlt werde. Die Leistungen zur Weiterführung des Haushalts entsprächen im Wesentlichen dem bisherigen Recht des BVG. Um auch atypischen Bedarfslagen im SGB XIV gerecht werden zu können, werde mit den Leistungen in sonstigen Lebenslagen eine entsprechende Auffangregelung geschaffen. Die Besonderen Leistungen im Einzelfall würden bei finanzieller Hilfebedürftigkeit erbracht und setzten zudem eine wirtschaftliche Kausalität voraus.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Leistungskatalog enthalte außerdem Leistungen bei Überführung und Bestattung sowie Härtefalleistungen.

Die bewährten Verfahrensvorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts, die bislang in mehreren Gesetzen geregelt seien, würden übernommen und im SGB XIV zusammengeführt. Dies gelte insbesondere für die Regelungen zur Beweiserleichterung durch Glaubhaftmachung. Gegenüber dem bestehenden Recht würden mehr Möglichkeiten zu vorläufigen Entscheidungen geschaffen.

Das SGB XIV enthalte neben den allgemeinen Regelungen, die für alle Regelungsbereiche und Personengruppen des Sozialen Entschädigungsrechts gelten, spezielle Regelungen zum Tatbestand und zum Leistungsspektrum nur für bestimmte Personengruppen des Sozialen Entschädigungsrechts.

Im Bereich der Opfer einer Gewalttat sei der bisherige Begriff des tätlichen Angriffs nicht geeignet, um gleichrangig neben physischer auch psychische Gewalt zu erfassen. Daher werde die bisherige Tatbestandsvoraussetzung modifiziert. So würden als Gewalttat u. a. schwerwiegende Bedrohung und Stalking und der Tatbestand des Menschenhandels erfasst. Weiterhin werde aber auf ein vorsätzliches rechtswidriges Verhalten abgestellt, das zu einer gesundheitlichen Schädigung mit einer Schädigungsfolge geführt habe.

Das Gesetz enthalte auch Regelungen für Personen, die nach seinem Inkrafttreten durch eine unmittelbare Einwirkung des ersten oder zweiten Weltkrieges geschädigt werden. Diese Fälle seien denkbar, wenn eine gesundheitliche Schädigung beispielsweise durch nicht entdeckte Kampfmittel (z. B. Handgranaten, Bomben, Minen) aus dem ersten oder zweiten Weltkrieg verursacht wird.

Das Gesetz regle zudem die Entschädigung für eine über das übliche Ausmaß einer Reaktion auf eine Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe hinausgehende gesundheitliche Schädigung.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13824 in seiner 68. Sitzung am 6. November 2019 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat der Ausschuss mit demselben Stimmenverhältnis empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13824 in seiner 39. Sitzung am 6. November 2019 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13824 in seiner 69. Sitzung am 6. November 2019 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13824 in seiner 47. Sitzung am 6. November 2019 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** sieht eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben. Das Vorhaben zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts diene der Erweiterung des Spektrums der Bezugsberechtigten und der Erhöhung der Bezüge bei Opfern von physischen und psychischen Gewalttaten. Zwar stelle der Prüfvermerk nachvollziehbare Bezüge zur deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dar, beziehe sich allerdings auf Managementregeln, welche seit der Aktualisierung der Nachhaltigkeitsstrategie 2018 nicht

mehr angewandt würden, stattdessen würden Leitprinzipien eingeführt. Von einer Prüfbitte sei aufgrund der nachvollziehbaren Erläuterung dennoch abzusehen. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/13824 in seiner 57. Sitzung am 16. Oktober 2019 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratung wurde in der 61. Sitzung am 23. Oktober 2019 fortgesetzt.

Die Anhörung fand in der 62. Sitzung am 4. November 2019 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)505 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

WEISSER RING e. V.

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Sozialverband Deutschland e. V.

Betroffenenrat des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe // Frauen gegen Gewalt e. V.

Frau Knickrehm, Kassel

Frau Prof. Dr. Seel, Frankfurt am Main

Frau Dr. Drohsel, Berlin

Frau Prof. Dr. Schepker, Bad Schussenried

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 62. Sitzung vom 4. November 2019 und die Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13824 in seiner 64. Sitzung am 6. November 2019 abschließend beraten. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13824 in der geänderten Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Arbeit und Soziales eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die Fraktion der AfD hat folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf in den Ausschuss eingebracht, den dieser in seiner 64. Sitzung am 6. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt hat:

Einführung einer Clearingstelle

Der Bundestag stellt fest:

Wird eine Person Opfer einer Straftat, so ist der Staat unter bestimmten Voraussetzungen dafür verantwortlich, ihm eine Entschädigung zu zahlen. Diese Voraussetzungen bezüglich der Opferentschädigung werden gemäß dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geregelt, welches am 16.05.1976 in Kraft trat und zum 07.01.1985 novelliert wurde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ziel des Opferentschädigungsgesetzes ist die Wiederherstellung der körperlichen und psychischen Gesundheit des Opfers, so dass es ihm wieder möglich ist, volle berufliche und gesellschaftliche Teilhabe zu erlangen. Wie hoch die individuelle Opferentschädigung ist, wird gemäß dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) geregelt.

Innerhalb der Antragstellung ist von Seiten der Versorgungsämter eine Verfahrensdauer von 1 bis 2 Jahren üblich. Dies geht auch aus einem Bericht des Instituts für Menschenrechte hervor. https://www.institut-fuer-menschenrecht.de/uploads/tx_commerce/Entschaedigung_nach_dem_Opferentschaedigungsgesetz_u_der_gesetzlichen_Unfallversicherung_Handreichung_fuer_Beratungsstellen.pdf

Im Zuge der Antragstellung kommt es im Bereich der Opferentschädigung zu einer relativ hohen Anzahl von Ablehnungen, so geht es aus den Statistiken des Weißen Rings für die Jahre von 2015 bis 2017 https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/oegstatistik2015.pdf, https://weisser-ring.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/meckthue.pdf, https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/oegstatistik2017.pdf hervor.

Gründe für Ablehnung können sein:

1. Gerade bei Opfern, die Anträge gem. 10a OEG stellen, können sich Unklarheiten ergeben.

§ 10a ff. OEG stützt sich wesentlich auf ein aussagepsychologisches Gutachten nach Aktenlage. Insofern ist die Frage, ob das konkrete Gutachten bzw. aussagenpsychologische Gutachten im Allgemeinen bei Missbrauchsfällen im Kontext des OEG herangezogen werden kann, von entscheidender Bedeutung.

Bei der Einholung dieser Gutachtens sind nach Maßgabe eines Urteils des BSG vom 17. April 2013 (vgl. BSG, Urteil vom 17. 4. 2013, Az.: B 9 V 1/12 R (s. dazu SoSi plus 5/2013), S. 10) jedoch die besonderen Maßstäbe des Sozialen Entschädigungsrechts zu beachten:

Grundsätzlich seien für die Erstattung von Glaubhaftigkeitsgutachten die Grundsätze des BGH aus dem Jahre 1999 anwendbar. (Die Beweisfrage lautet nach den Ausführungen des BSG: Können die Angaben aus aussagepsychologischer Sicht als mit (sehr) hoher Wahrscheinlichkeit erlebnisfundiert klassifiziert werden? Gemäß §§ 1, 10a Abs. 1 OEG hat derjenige, der im Geltungsbereich des OEG durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieses Angriffs einen Anspruch auf Opferentschädigung.

Der Betroffene muss somit glaubhaft darlegen, dass die gesundheitliche Schädigung, welche er erlitten hat, auch glaubhaft dargelegt werden kann.

Hieran scheitern nicht nur Anträge nach § 10a OEG, sondern hier kommt es sehr häufig auch zu langwierigen Widerspruchsverfahren, da hier nicht nur eine Entscheidung nach Aktenlage vorliegt, sondern auch eine generelle Problematik, dass in Fällen nach § 10a durch Aktenlage ohne vorherige Anhörung entschieden wird. <https://weltanschauungsrecht.de/klage-oeg-sexueller-missbrauch>

Durch diese Problematik werden z.B. in einem Widerspruchsverfahren weitere Gutachten erstellt und Fragen der Schädigung, Fragen der Erkrankung, Fragen der Folgen, die durch die Schädigung aufgetreten sind, erörtert und neu bewertet. Für den Betroffenen ist dieser Umstand mit weiteren Belastungen verbunden.

2. Viele OEG-Anträge werden bereits mangels Nachweises der Gewalttat abgelehnt.

Das liegt zum einen daran, dass es in der Praxis selten Fälle gibt die zu 100 % klar sind – meistens bestreiten die Beschuldigten eine Tatbeteiligung und unmittelbare Augenzeugen gibt es kaum.

Zum anderen aber werden von den Behörden die vorgesehenen Beweiserleichterungen nicht konsequent genug angewandt – eine maßgebliche Komponente für effektiven Opferschutz ist aber ein sachgerechtes Verständnis des Nachweisbegriffs. Für Ansprüche nach dem OEG muss zunächst der Vollbeweis für einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff bestehen. Vollbeweis bedeutet in dem Zusammenhang, dass ein Sachverhalt unter der Berücksichtigung aller wichtigen Gesichtspunkte und Beweismittel mit an Sicherheit großer Wahrscheinlichkeit oder ohne vernünftigen Zweifel feststeht. (https://weisser-ring.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/sosi22014opfer.pdf)

Insbesondere bei Sexualdelikten handelt es sich regelmäßig um Situationen, in denen das Opfer mit dem Täter allein ist. https://weisser-ring.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/sosi22014opfer.pdf

Gleichwohl gilt: Fehlt es an einem Vollbeweis, darf der OEG-Antrag nicht ohne weiteres abgelehnt werden. Zuvor nämlich ist das Vorliegen eines Beweisnotstands zu prüfen.

3. Erledigungen aus sonstigen Gründen, u. a. Rücknahme des Antrags, Abgabe an andere VÄ, Wegzug, Tod.

An den oben aufgeführten Gründen wird verdeutlicht wie komplex der Prüfungsaufwand und somit auch Verwaltungsaufwand bei der Auslegung und der Entscheidung über Ablehnung oder Bewilligung eines Antrages nach Opferentschädigungsrecht ist.

Hohe Fallzahlen von Ablehnungen können ein langwieriges Widerspruchsverfahren eröffnen, welches oftmals belastend für die Betroffenen ist. Durch das Widerspruchsverfahren müssen Antragsteller nicht nur lange auf die geforderten Leistungen warten, sondern oftmals als letztes Mittel den Klageweg beschreiten. Die Klageflut an Sozialgerichten nimmt stetig zu, weshalb die Sozialgerichte bereits komplett überlastet sind, in NRW zum Beispiel lag die Zahl im Jahr 2019 bei 13 Monaten. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/klagewelle-sozialgerichte-nrw-krankenkassen-zu-wenig-personal/>

Eine lange Verfahrensdauer kann dazu führen, dass das Opfer sehr lange, mindestens jedoch 1 – 2 Jahre, auf Leistungen warten muss, sofern die Leistungen dann auch bewilligt werden.

Mit der Einführung eines neuen sozialen Entschädigungsrechts im Rahmen des Sozialgesetzbuch XIV, sollen im Hinblick auf die zu stellenden Anträge, Leistungen für die Betroffenen unter anderem schnelle Hilfen garantiert werden.

Schnelle Hilfen und andere Leistungen für die Betroffenen können aber nur geleistet werden, wenn Anträge schnell bearbeitet werden und in dem Zusammenhang keine Unklarheiten im Verwaltungsverfahren oder bei Auslegung der Gesetze entstehen.

Um die Verfahrensdauer und die hohe Quote an Ablehnungsbescheiden, zum einen für die Verwaltung und zum anderen für die Betroffenen, zu reduzieren, sollte im neuen SGB XIV eine Clearingstelle eingerichtet werden.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf:

- 1. Die Voraussetzungen zur Einführung einer Clearingstelle als Schnittstelle zwischen dem Betroffenen und dem Leistungsträger zu schaffen;*
- 2. Dafür Sorge zu tragen, dass die Einführung einer Clearingstelle im Rahmen des Inkrafttretens des SGB XIV erfolgen kann;*
- 3. Im Rahmen des SGB XIV die rechtlichen Rahmenbedingungen zur personellen Ausstattung der Clearingstelle zu schaffen (z.B. ein Volljurist, ein Arzt, ein Vertreter des Betroffenen und ein Psychotherapeut mit Zusatzqualifikation im Bereich der Traumatherapie).*

Begründung

I. Die Einführung einer Clearingstelle für die betroffenen Personenkreise soll zum einen die Verfahrensdauer von gestellten Anträgen deutlich senken und langwierige Widerspruchsverfahren im Rahmen des neuen Entschädigungsrechts eines SGB XIV maßgeblich und wirksam reduzieren.

Gelingen kann dies, wenn die sogenannte Clearingstelle als Bindeglied zwischen der Verwaltung und den Betroffenen bei sachlichen und gutachterlichen Fragestellungen, dem Grad der Schädigungsfolgen oder weitere Unklarheiten, hinzugezogen werden kann.

Die Clearingstelle kann durch äußere Betrachtung des jeweiligen Falls der Verwaltung Hinweise zu weiteren Klärungsmöglichkeiten geben, zu denen die Verwaltung Stellung beziehen muss und hierdurch das Risiko einer langen Verfahrensdauer und das Risiko von Ablehnungsbescheiden mindern.

Eine Clearingstelle mindert auch insofern das Prozesskostenrisiko und sorgt für vorausschauende Rechtssicherheit.

II. Die Einführung einer Clearingstelle würde vor der Ablehnung eines gestellten Antrages den immensen Prüfungs- und Verwaltungsaufwand reduzieren und die Verfahrensdauer von 1 bis 2 Jahren reduzieren; vgl. Verfahrensdauer https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Entschaedigung_nach_dem_Opferentschaedigungsgesetz_u_der_gesetzlichen_Unfallversicherung_Handreichung_fuer_Beratungsstellen.pdf

Die Fallzahlen der gestellten OEG-Anträge bei den Landesversorgungsämtern belegt diese hohe Anzahl (https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/oegstatistik2017.pdf) Im Jahr 2017 wurden bei den Versorgungsämtern 16.649 Anträge auf Opferentschädigung gestellt. Von 16.649 gestellten Anträgen wurden 4.560 Anträge bewilligt; die Anerkennung eines GdS von 25 % und die Übernahme von Heilbehandlungskosten lag bei 3244; die Bewilligung laufender Versorgungsbezüge lag bei 1311 Anträgen. Dem gegenüber stehen aber 7.310 Anträge auf Opferentschädigung, die abgelehnt wurden (vgl. https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/oegstatistik2017.pdf).

Darüber hinaus hat die Fraktion der AfD folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf in den Ausschuss eingebracht, den dieser in seiner 64. Sitzung am 6. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt hat:

§ 138 SGB XIV-E Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Opfer und Gewalttaten – Keine Schlechterstellung von Opfern durch Ungleichbehandlung

I. Der Bundestag stellt fest:

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist ein Leistungsgesetz, das umfangreiche Leistungen zu Gunsten von Opfern von Gewalttaten vorsieht. § 10a OEG Opferentschädigungsgesetz ist in seiner Norm und Auslegung so beschaffen, dass die Voraussetzungen für Opfer, Leistungen nach § 10a OEG zu beantragen, bisher mit großen Hürden für die Betroffenen verbunden war. Dieser Umstand ist darin begründet, dass die unter Umständen weitreichenden finanziellen Folgen für die Solidargemeinschaft begrenzt werden sollten.

Aus diesem Grunde hatte sich der Gesetzgeber dafür entschieden, diese finanziellen Folgen dadurch einzugrenzen, dass er grundsätzlich nur für Gewalttaten einsteht, die sich ab Inkrafttreten des Gesetzes ereigneten. Nach der Verfassung wird das Opferentschädigungsgesetz allein von den Behörden der Landesversorgungsverwaltung durchgeführt, denen auch die alleinige Entscheidung im einzelnen Versorgungsfall vorbehalten ist.

Der Gesetzgeber sieht dann eine Opferentschädigung vor, wenn ein Härtefall vorliegt. Wann konkret der Gesetzgeber einen solchen als gegeben anerkennt, hat er in § 10a Abs. 1 OEG definiert: Allein infolge der Tat muss der Antragsteller schwerbeschädigt sein. Darüber hinaus muss es sich auch um eine finanzielle Härte handeln, die mit dem Begriff der Bedürftigkeit umschrieben wird.

Analog dem deutschen Schadenersatzrecht soll die Härte nur insoweit ausgeglichen werden, wie sie besteht. Dadurch reduziert sich die vom Gesetzgeber für die Rückwirkung des OEG nach §10a OEG vorausgesetzte Härte und somit auch die Härtefalleistung des § 10a OEG, wenn und soweit der Anspruchsteller über anderweitige Einkünfte verfügt. Folglich ist, wenn und soweit der Antragsteller anderweitige Leistungen wie zum Beispiel die Erwerbsminderungsrente bezieht, wird seine Bedürftigkeit gekürzt.

Anträge gem. § 10a OEG sind grundsätzlich mit höheren Voraussetzungen verbunden. Dieser Umstand ergibt sich auch aus der Härtefallregelung. Opfer, die nach § 10a Anträge stellen mussten, erhielten nicht die Leistungen, die sie dringend benötigten https://www.gesetze-im-internet.de/oeg/__10a.html. Gemäß § 10a OEG besteht kein Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich; auch Heilbehandlungen, Rehabilitation und andere Hilfen als Folge der Schädigung wurden nicht gewährt. Anspruchsberechtigte erhielten zwar auf Antrag eine Erwerbsminderungsrente, die aber in vielen Fällen sehr gering ausfiel und von anderen Sozialleistungen in Abzug gebracht wurde.

Die Einführung eines neuen Entschädigungsrechts sieht unter § 138 SGB XIV – E Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Opfer von Gewalttaten keine Verbesserung gegenüber dem § 10a OEG vor. Im Gegenteil: der § 10a OEG samt der Härtefallregelung wurde in § 138 Abs. 3 ff. implementiert. Der Anspruch auf den Berufsschadensausgleich bleibt den Betroffenen auch weiterhin versagt. Das neue Entschädigungsrecht sieht auch keine Angleichung der Gleichstellung von Leistungen zwischen den neuen und alten Bundesländern vor. In den neuen Bundesländern erhalten Opfer einer Gewalttat immer noch weniger Leistungen, als dies bei Opfern in den alten Bundesländern der Fall ist. (<https://www.fr.de/politik/eine-leidensgeschichte-11557241.html>)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das neue Entschädigungsrecht sieht ebenfalls die Heranziehung von Vermögen des Geschädigten bei der Beurteilung der Bedürftigkeit vor. Dies ist im Gegensatz zum jetzigen Opferentschädigungsgesetz und Bundesversorgungsgesetz eine deutliche und spürbare Verschlechterung. (Vgl. 138 Abs. 3 Satz 5 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/138/1913824.pdf>)

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- 1. Eine Gesetzesregelung zu erlassen, der zur Folge geschädigte Personen, bei denen das an sich anspruchsbegründende, schädigende Ereignis vor dem 16.05.1976 eingetreten ist, entgegen der aus §10a OEG übernommene Härtefallregelung in § 138 Abs. 3 SGB XIV-E künftig ebenfalls in den Kreis der nach dem SGB XIV-E leistungsberechtigten Personen aufgenommen werden und diese ohne besondere Härtefallregelung Leistungen nach dem SGB XIV-E, erhalten können.*
- 2. Eine Gesetzesregelung zu erlassen, die insbesondere den Personenkreis, die vor dem 16.05.1976 geschädigt wurden nicht benachteiligt: Heilbehandlungen, Berufsschadensausgleich, schnelle Hilfen und Rehabilitation für Geschädigte mit aufzunehmen.*
- 3. Eine Gesetzesregelung zu erlassen, in der die Ungleichbehandlung von Geschädigten in den neuen und den alten Bundesländern aufgehoben wird.*
- 4. Eine Gesetzesregelung zu erlassen, die Heranziehung von Vermögen des Geschädigten bei der Beurteilung der Bedürftigkeit nicht berücksichtigt.*

Begründung

Der im neuen Entschädigungsrecht normierte § 138 SGB XIV – E, Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Opfer von Gewalttaten, sieht auch weiterhin diese hohen Voraussetzungen und somit Hürden für die Betroffenen vor. Da § 10a OEG gänzlich in das SGB XIV übernommen werden soll, führt dies zu einer Schlechterstellung der Opfer die vor dem 16.05.1976 geschädigt wurden. Dieser Schlechterstellung von Opfern muss entgegengewirkt werden und auf die rechtlichen Problematiken des § 10a OEG bezüglich der sogenannten Härtefallregelung eingegangen werden.

Geschädigte, die auch heute noch unter den Folgen solcher Gewalttaten leiden, sind durch die gesundheitlichen Einschränkungen jahrzehntelang belastet. Die Betroffenen bedürfen in besonderem Maße der Unterstützung des Staates. Den Betroffenen sind unter den gleichen Voraussetzungen Entschädigungsleistungen zu gewähren wie denjenigen, die nach dem Inkrafttreten des OEG Opfer geworden sind.

Das OEG ist am 16. Mai 1976 in Kraft getreten. Entschädigung erhielten zunächst nur Opfer von Gewalttaten, die sich ab diesem Tag ereignet hatten. Die Stichtagsregelung wurde jedoch bald als unbillig empfunden. Ende 1984 wurde deshalb die Härtefallregelung des § 10 a OEG in das Gesetz eingefügt. Danach könnten nun auch Personen, die vor Mai 1976 Opfer wurden, entschädigt werden. Voraussetzung war allerdings, dass die gesundheitlichen Folgen der Tat einen Grad der Schwerbehinderung (GdS) von mindestens 50 (Schwerstbeschädigung) bedingten und dass das Opfer bedürftig war. Da mit dieser Härtefallregelung nur der notwendige Lebensunterhalt des Opfers sichergestellt werden sollte, bekommt es jedoch keine Entschädigung für den schädigungsbedingten Einkommensverlust (Berufsschadensausgleich). Die Folgen einer Gewalttat sind für Geschädigte jedoch weitaus umfangreicher. Sie belasten diese oft ein ganzes Leben lang und schränken sie auch und gerade im beruflichen Werdegang deutlich ein.

Dies bestätigte im Jahr 2011 auch der Abschlussbericht der Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung, Christine Bergmann. Ihre Forderung war deshalb u. a. eine Öffnung des Zugangs zu Entschädigungsleistungen nach dem OEG auch für Personen, die vor Mai 1976 Opfer sexuellen Missbrauchs wurden. (vgl. Pressemitteilung der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs vom 25.10.2011)

Eine der Zielbestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes war und wird es auch in der Zukunft sein, für die soziale Sicherung derer zu sorgen, die durch Gewalttaten einen schweren Nachteil für die Gesundheit und somit auch für die Erwerbsfähigkeit erlitten haben. Wenn man sich diese Zielsetzung auferlegt, dann kann es nicht vertretbar sein, dass nach der Gesetzeslage Betroffene, die vor Mai 1976 Opfer von Gewalttaten wurden, nur im Härtefall einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen erhalten und von bestimmten Leistungen gem. § 10a OEG (z.B. dem Berufsschadensausgleich (https://www.gesetze-im-internet.de/oeg/_10a.html)) ausgeschlossen werden. (https://weisser-ring.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/sosi22014opfer.pdf)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Härtefallregelung aus § 10a OEG erneut in das SGB XIV mit aufzunehmen führt zu keinerlei Verbesserung für die Opfer, die vor Mai 1976 geschädigt wurden. Ein weiteres Problem welches sich aus Anträgen gerade nach § 10a OEG ergibt, ist das der Gutachten nach Aktenlage.

Die Ablehnung des Antrags auf Entschädigung gem. § 10a ff. OEG stützt sich wesentlich auf ein aussagepsychologisches Gutachten nach Aktenlage. Insofern ist die Frage, ob das konkrete Gutachten bzw. aussagenpsychologische Gutachten im Allgemeinen bei Missbrauchsfällen im Kontext des OEG herangezogen werden kann, von entscheidender Bedeutung.

Gemäß §§ 1, 10a Abs. 1 OEG hat derjenige, der im Geltungsbereich des OEG durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieses Angriffs einen Anspruch auf Opferentschädigung. Der Betroffene muss somit glaubhaft darlegen, dass die gesundheitliche Schädigung, die er erlitten hat, auch glaubhaft darlegt werden kann.

Unter Glaubhaftmachung ist das Dargelegen einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu sehen, das heißt, es muss nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Kennzeichen dieses Maßstabes ist die Relativität. Dazu genügt es, dass die Möglichkeit vorliegt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 128 Rdn 3d mwN), weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht. Von mehreren ernsthaft in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss einer den übrigen gegenüber ein gewisses, feststellbares Obergewicht zukommen.

Wir haben hier auch in der Praxis die Häufigkeit der Anzweiflungen von Gutachten. Betrachtet man die generelle lange Verfahrensdauer der Anträge die bei 1-2 Jahren liegen (https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Entschaedigung_nach_dem_Opferentschaedigungsgesetz_u_der_gesetzlichen_Unfallversicherung_Handreichung_fuer_Beratungsstellen.pdf) dann durchleben Antragsteller hier häufig einen Prozess im Widerspruchsverfahren, in dem immer neue Gutachten erstellt, der Betroffene stetig durch die Erstellung von neuen Gutachten die Vergangenheit und das Traumatisierende neu erlebt. Gerade dieser Umstand sollte im neuen Entschädigungsrecht eine Besserung erfahren.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hatte bereits im Jahr 2013 in seiner Beschlussempfehlung mitgeteilt, den § 10a OEG zu überdenken und zu modifizieren.

Dies sei nach Ansicht des Petitionsausschusses im Jahr 2013 notwendig, um Menschen, die als behinderte Kleinkinder und Schulkinder in den Jahren nach 1945 bis Ende der siebziger Jahre in Heimen Opfer von Gewalt geworden seien, Hilfen über das OEG zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss war hier der Ansicht, dass dies nur eingeschränkt möglich sei, da für Schäden durch Gewalttaten vor Inkrafttreten des OEG im Mai 1976 Versorgungsleistungen nur unter den in § 10a des OEG geregelten Voraussetzungen möglich seien.

Gem. § 10a ist vorgesehen, dass das Opfer zum einen allein in Folge der Schädigung schwerstbeschädigt sein muss, zum anderen bedürftig ist und schließlich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des OEG hat. (https://www.gesetze-im-internet.de/oeg/_10a.html)

Nach Ansicht des Petitionsausschusses ist „zu vermuten“, dass nur wenige der Betroffenen alle drei Voraussetzungen erfüllen würden.

Weiterhin wies der Petitionsausschuss in seiner Beschlussempfehlung darauf hin, dass sich ehemalige behinderte Heimkinder auf eine generelle Regelung für Leistungen über das OEG vor diesem Hintergrund nicht stützen könnten. Es sei daher notwendig, die Einschränkungen, die § 10a OEG auferlege, „zu überdenken und zu modifizieren“ (https://www.bundestag.de/presse/hib/2013_01/01-251896)

Betroffene, die vor dem 16.05.1976 geschädigt wurden, sollten nach dem neuen Entschädigungsrecht keine Schlechterstellung gegenüber anderen erfahren, aber zumindest Leistungen erhalten ohne besondere Voraussetzungen erfüllen zu müssen, so dass schnelle Hilfen, Heilbehandlungen und Rehabilitation sowie Anspruch auf Berufsschadensausgleiche auch für diese Personengruppe gewährleistet sind.

Wir sprechen hier von Opfern, die durch ein unverschuldet verursachtes schädigendes Ereignis Opfer einer Gewalttat wurden. Diese Opfer haben ein Recht auf eine soziale Entschädigung und Leistungen hieraus. Wer Opfer einer Gewalttat wurde, benötigt umfängliche Hilfeleistungen.

Die normierte Härtefallregelung, die aus § 10a OEG in § 138 SGB XIV übernommen wurde, verursacht bei Opfern nicht nur den Nachteil, dass Leistungen gänzlich versagt werden, sondern durch den Härtefallantrag erschwert es dem Betroffenen die Antragstellung, um überhaupt Leistungen zum Lebensunterhalt zu beantragen. Opfer, die nach § 10a OEG Opfer von Gewalttaten wurden, mussten einen langwierigen Prozess von der Antragstellung, Ablehnung bis hin zum Widerspruchsverfahren über sich ergehen lassen. Hierbei geht wichtige Zeit verloren, der Betroffene muss sich stetig neuen Gutachten aussetzen, erhält mitnichten die Entschädigung, welche der Betroffene eigentlich benötigt und ist gegenüber anderen bereits bei der Antragstellung benachteiligt.

Die Forderungen einer Änderung von § 10a OEG wurden bereits 2011 und 2013 zurecht thematisiert. Das nunmehr der § 10a OEG gänzlich in das neue Entschädigungsrecht aufgenommen wird und die Problematik der Antragstellung bleibt und weiterhin Leistungen für die Opfer versagt werden, ist eine Ungleichbehandlung, die im neuen Entschädigungsrecht eines SGB XIV dringend korrigiert werden sollte.

Die unterschiedliche Behandlung zwischen Geschädigten in den neuen und alten Bundesländern ist nicht nachvollziehbar und sollte ebenfalls aufgehoben werden. Entscheidend für die Höhe der Entschädigung sei allein das Niveau der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse und die seien in Ost und West "unverkennbar und unbestritten" unterschiedlich. Würde man glaubhaft die tatsächlichen Lebenshaltungskosten einbeziehen, müsste es einen Automatismus bei der Anpassung der Entschädigungshöhe geben und auch beispielsweise zwischen München und Hof oder Jena und Sonneberg unterschieden werden. (<https://www.fr.de/politik/eine-leidensgeschichte-11557241.html>)

Eine weitere Besonderheit des § 138 SGB XIV-E ist, dass bei der Beurteilung der Bedürftigkeit zukünftig auch das Vermögen des Geschädigten zu berücksichtigen sein wird. Dies stellt eine weitere erhebliche Verschlechterung für die Betroffenen dar. Wenn ein Geschädigter Opfer von einer Gewalttat wird, sollte eine Entschädigungszahlung erfolgen und nicht sein Vermögen herangezogen werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, das Soziale Entschädigungsrecht solle Opfern von Gewalttaten, schweren Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Terrorakten und ihren Angehörigen helfen, die bestmögliche Unterstützung zu erhalten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei es gelungen, dem Anliegen dieser Menschen gerecht zu werden. Mit dem neuen SGB XIV werde eine auf die Opfer und ihre Angehörigen eingehende Regelung geschaffen, die eine der modernsten in ganz Europa sei. Ihr sei die Verbindung von Teilhabe- und Entschädigungsgedanken ein besonderes Anliegen. Dass der Teilhabegedanke genauso wichtig sei wie der Entschädigungsgedanke, sei ein Schlüssel für die breite Unterstützung des Gesetzes; dazu gehöre, dass es keine Leistungseinschnitte, sondern erhebliche Leistungsverbesserungen gebe. Wesentliche Punkte seien auch die Beibehaltung des Berufsschadensausgleichs, die vor allem für junge Menschen wichtig sei, die Berücksichtigung der tatbedingten Verschlimmerungen vorbestehender Leiden, die Aufnahme des Pflegeausgleichs für Witwen und hinterbliebene Lebenspartner, die Berücksichtigung pflegender Angehöriger und die Wiedereinführung der Elternrente im Vergleich zum Referentenentwurf. Den Traumaambulanzen komme im neuen Sozialen Entschädigungsrecht eine entscheidende Rolle zu; es sei wichtig, dass sie flächendeckend und so schnell wie möglich eingerichtet würden. Ihre Einrichtung in den Ländern bis zum Jahr 2021 sei zu begrüßen; in den Vereinbarungen mit den Traumaambulanzen solle den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen werden. Die Länder seien aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigene Kinder- und Jugendambulanzen einzurichten. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werde der Gesetzentwurf noch verbessert, außerdem würden einige Klarstellungen vorgenommen. Es sei ein starkes Signal, dass dieses Gesetz von einer breiten Mehrheit des Bundestages getragen werde, und ein Zeichen des Respekts gegenüber den Opfern und ihren Angehörigen, das Vertrauen in die staatlichen Instanzen schaffe.

Die **Fraktion der SPD** betonte, der Abschluss des Gesetzentwurfs zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts sei ein Meilenstein; mit dem neuen SGB XIV würden neue und bessere Leistungen implementiert, die v.a. den Opfern auf ihrem Weg der Genesung nutzten. Sie weist darauf hin, dass von Anfang an Opferverbände und Betroffene einbezogen worden seien. Aus der öffentlichen Anhörung des Ausschusses wie auch aus den vorangegangenen Beratungsphasen seien Anregungen in den Änderungsantrag eingeflossen. Ebenfalls seien zahlreiche Empfehlungen des Bundesrates berücksichtigt worden, die u.a. zur Verwaltungsvereinfachung bei den Ländern

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

fürten. Vor allem aber gehe es um Verbesserungen für die Leistungsberechtigten. Insbesondere seien die Traumaambulanzen zu nennen; hier werde den Erfahrungen der Länder gefolgt, die darauf hingewiesen hätten, dass für Kinder und Jugendliche ein höherer Bedarf an Sitzungen bestehe. Auch Geschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 könnten künftig zwischen einer Abfindung und einer monatlichen Rente wählen, was die Selbstbestimmung der Opfer stärke. Die Länder könnten mit den Unfallkassen individuelle Vereinbarungen schließen, um die Aufgaben nach dem SGB XIV auf ihre jeweiligen Unfallkassen zu übertragen, wobei das Recht des SGB XIV weiter Anwendung finde. Der Empfehlung des Bundesrates, die gesamte Krankenversorgung und Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB VII auf die Unfallversicherung zu übertragen, komme man nach intensiven Beratungen nicht nach, weil auch in diesem Fall wieder Sonderregelungen geschaffen werden müssten, die gerade nicht zu einer Versorgung aus einer Hand führen würden. Die Regeln zur Statistik seien so formuliert worden, dass nicht nur die Zahl der Leistungsempfänger, sondern auch die der gestellten Anträge erfasst werde. Außerdem werde bei Auslandsgewalttaten der Leistungsanspruch insofern erweitert, als er nicht mehr nur für Auslandsaufenthalte von bis zu sechs Monaten, sondern auch bei Auslandsaufhalten zu Bildungszwecken bis zu einem Jahr gewährt werde. Mit dem SGB XIV werde ein Recht der Opferentschädigung geschaffen, das mit vielen Sozialgesetzbüchern verzahnt sei. Deshalb seien die vorgesehenen Fallmanager als Ansprechpartner und „Gesicht“ der Behörde für die Opfer besonders wichtig.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, es handle sich um ein großes Stück Sozialgeschichte. Sie sprach sich für die von ihr in einem Entschließungsantrag geforderte Einführung einer Clearingstelle aus, die die Verfahrensdauer deutlich verringern und langwierige Widerspruchsverfahren im Rahmen des neuen Entschädigungsrechts wirksam reduzieren solle. Diese solle bei Fragestellungen, z.B. nach dem Grad der Schädigungsfolgen oder anderen Unklarheiten als Bindeglied zwischen der Verwaltung und den Betroffenen hinzugezogen werden können. Hierdurch könne das Risiko einer langen Verfahrensdauer und von Ablehnungsbescheiden gemindert werden. In einem weiteren Entschließungsantrag fordere sie, dass es keine Schlechterstellung der Opfer durch Ungleichbehandlung geben dürfe. Anträge gemäß § 10a OEG seien grundsätzlich mit höheren Voraussetzungen verbunden, so dass Opfer nicht die Leistungen erhielten, die sie benötigten. Das neue Entschädigungsrecht sehe in § 138 SGB XIV keine Verbesserung gegenüber § 10a OEG vor. Dies führe zu einer fortgesetzten Ungleichbehandlung der Opfer, die vor dem 16. Mai 1976 geschädigt worden seien. Sie erhielten zwar auf Antrag eine Erwerbsminderungsrente, die aber oft gering ausfalle und von anderen Sozialleistungen in Abzug gebracht werde. Den Betroffenen seien unter den gleichen Voraussetzungen Entschädigungsleistungen zu gewähren wie denjenigen, die nach Inkrafttreten des OEG Opfer einer Gewalttat geworden seien. Außerdem erhielten in den neuen Bundesländern Opfer einer Gewalttat immer noch weniger Leistungen als Opfer in den alten Bundesländern. Auch dies müsse angeglichen werden. Eine weitere Besonderheit des § 138 SGB XIV-E sei, dass bei der Beurteilung der Bedürftigkeit zukünftig das Vermögen des Geschädigten zu berücksichtigen sei. Dies stelle eine weitere erhebliche Verschlechterung für die Betroffenen dar. Wenn jemand Opfer einer Gewalttat werde, solle eine Entschädigungszahlung erfolgen und nicht sein Vermögen herangezogen werden.

Die **Fraktion der FDP** wies auf die Besonderheit des staatlichen Aufopferungsanspruchs hin, der zwischen der Staatshaftung und den Ansprüchen gegen Täter stehe und damit eine ganz besondere Ausprägung sozialstaatlicher Verantwortung des Gemeinwesens für seine Bürger darstelle. In Deutschland habe er eine lange Tradition. Neben dem Opferentschädigungsgesetz gebe es eine Vielzahl weiterer Vorschriften, mit denen der Staat versucht habe, seiner besonderen Verantwortung gegenüber seinen Bürgern gerecht zu werden. Die Verwaltungspraxis sei jedoch oft nicht gut gewesen. Opfer von Gewalttaten hätten deshalb vielfach gar keinen Antrag gestellt oder seien an den hohen Voraussetzungen gescheitert. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf gelinge es – trotz fortbestehender Schnittstellen im Bereich der Sozialgesetzgebung – die Vorschriften zu zentralisieren und zu vereinfachen sowie zu einer deutlichen Entbürokratisierung zu kommen. Es werde außerdem eine wesentliche Ausweitung des Kreises der Berechtigten vorgenommen. Allerdings seien durchaus noch Verbesserungen möglich, z.B. bezüglich psychosomatischer Folgen. Auch eine noch stärkere Privilegierung von Soldatinnen und Soldaten wäre wünschenswert. Zweifel bestünden angesichts der gegenwärtigen schlechten Situation auch an der Erforderlichkeit der Übergangszeit bis 2024. Dies führe außerdem dazu, dass Personen, die vor dem 1. Januar 2024 neu in den Berechtigtenkreis des SGB XIV kämen, erklärt werden müsse, warum sie trotz der vorhandenen Willensäußerung des Gesetzgebers noch keine Leistungen erhielten. Die Inanspruchnahme von Traumaambulanzen vor dem 1. Januar 2024 dürfe nicht ausschließen, dass später Ansprüche nach dem SGB XIV geltend gemacht werden könnten. Die Fallmanager seien von zentraler Bedeutung für die Betroffenen. Im Rahmen der Umstellung des alten auf das neue System werde es eine ihrer zentralen Aufgaben sein, die Betroffenen, deren Ansprüche auf Leistungen be-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

reits vor Inkrafttreten des SGB XIV festgestellt worden seien, empathisch und kompetent zu beraten, ob Leistungen im Rahmen des Bestandsschutzes oder nach dem neuen SGB XIV geltend gemacht werden sollten. Insgesamt stelle das Gesetz einen sehr großen Fortschritt dar.

Die **Fraktion DIE LINKE**. betonte, der Gesetzentwurf verbessere die Situation von Gewaltopfern deutlich. Viele der darin vorgenommenen Veränderungen seien dringend notwendig. Dazu gehöre vor allem die Einbeziehung psychischer Gewalt in die Entschädigungstatbestände. Das alte Opferentschädigungsrecht, das nur körperliche Angriffe in den Blick genommen habe, sei viel zu eng gewesen. Deshalb hätten viele Menschen, die durch psychische Gewalt massiv geschädigt worden seien, in der Vergangenheit keine Leistungen erhalten. Auch der Leistungskatalog sei mit dem Fallmanagement als individueller Beratung sowie den neuen Traumaambulanzen wesentlich erweitert worden; in den Traumaambulanzen könne nun schnelle psychotherapeutische Unterstützung geleistet werden. Auch die deutlich erhöhten allgemeinen Entschädigungszahlungen seien eine Verbesserung. Außerdem würden endlich Deutsche und Ausländerinnen und Ausländer vollständig gleich behandelt. Die zunächst vorgesehene Verschlechterung im Bereich des Berufsschadenausgleichs sei erfreulicherweise weitgehend weggefallen; der Gesetzentwurf orientiere sich nun an der früheren Regelung, insbesondere am Bundesversorgungsgesetz. Wichtige Verbesserungen gebe es auch im Bereich der Nachweisbarkeit. Die Kausalitätsvermutung werde vielen Geschädigten jetzt überhaupt erst den Zugang zur Entschädigung ermöglichen, denn am Nachweis der Kausalität zwischen Gewalttat, Schädigung und Schädigungsfolge seien bisher viele Anträge gescheitert. Bedauerlich sei, dass ihr Vorschlag zur Aufnahme auch psychosomatische Schädigungsfolgen in die Kausalitätsvermutung nicht aufgegriffen worden sei, denn diese träten häufig auf und ihre Verursachung sei schwer nachweisbar. Auch die Versagungsgründe im Bereich häuslicher Gewalt seien noch immer zu unklar geregelt. Ebenso wäre eine klarere Formulierung bei der Frage, wann Leistungen ausgeschlossen seien, weil sie angeblich dem Schädiger zugutekämen, wünschenswert gewesen. Ein erhebliches Manko sei auch, dass das SGB XIV erst ab 2024 gelten solle und Opfer vergangener Gewalttaten nur dann Leistungen erhielten, wenn die Gewalttaten zum Tatzeitpunkt vom OEG erfasst gewesen seien. Psychische Gewalttaten würden also erst ab 2024 einbezogen. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werde hingegen die Unklarheit, inwiefern Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung als psychische Gewalttat einzustufen seien, behoben, indem alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ohne zusätzliche Prüfung des Schweregrads aufgenommen würden. Es gebe auch deutliche Verbesserungen für die von häuslicher Gewalt Betroffenen, die die größte Gewaltopfergruppe in Deutschland darstellten. Dazu gehöre, dass Strafanzeigen nur verlangt würden, wenn sie zumutbar seien, und dass der Verbleib in einer häuslichen Gemeinschaft mit einem Schädiger nicht grundsätzlich als vorwerfbare Selbstgefährdung gewertet werden solle. Damit entfalle auch die regelmäßige Versagung wegen Unbilligkeit. Die Gesetzesbegründung verlange nun eine sorgfältige individuelle Prüfung, so dass die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Unbilligkeit unter dem neuen SGB XIV nicht eins zu eins weiter gelten könne. Insgesamt enthalte der Gesetzentwurf mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen mehrere ganz wesentliche Verbesserungen für Gewaltopfer.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, der vorliegende Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werde von fünf Fraktionen getragen. Gemeinsam sei es gelungen, aus diesem sehr wichtigen noch ein deutlich besseres Gesetz zu machen, das mit breiter Mehrheit beschlossen werden könne. Die Reform sei wichtig, weil das derzeitige Opferentschädigungsrecht veraltet sei; auch sei sehr zu begrüßen, dass die verschiedenen Gesetze nun in einem SGB XIV zusammengefasst würden. Opferentschädigung müsse hürdenarm, schnell und einfach gewährt werden; dazu werde das neue SGB XIV einen deutlichen Beitrag leisten. Die aus ihrer Sicht wichtigsten Verbesserungen seien folgende: Die Erhöhung der Entschädigungszahlungen, die Aufnahme von Schädigungen durch psychische Gewalt, die Gewährung von Schnellen Hilfen mit Zugang zu Traumaambulanzen, die Entschädigung von Gewalttaten, die mit einem Kraftfahrzeug verübt worden seien, die Leistungen für ausländische Staatsangehörige und die Regelungen zur Beweiserleichterung und bestärkter Wahrscheinlichkeit. Insbesondere sei zu begrüßen, dass den Traumaambulanzen im neuen SGB XIV eine entscheidende Rolle zukomme. Es sei wichtig, dass sie flächendeckend und so schnell wie möglich eingerichtet würden; deswegen sei auch die Einrichtung in den Ländern schon ab dem Jahr 2021 zu begrüßen. Es werde entscheidend darauf ankommen, die Länder dabei zu begleiten und zu unterstützen. Auch sehr wichtig sei, dass in den Vereinbarungen mit den Traumaambulanzen die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen beachtet werden sollten; die Länder seien aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigene Kinder- und Jugendtraumaambulanzen einzurichten. Durch den Änderungsantrag gebe es auch noch eine deutliche Verbesserung bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, da § 177 StGB nun explizit in den Katalog in § 13 des neuen SGB XIV aufgenommen worden seien. Dies sei sehr wichtig, weil damit jede Straftat gegen den Grundsatz „nein heißt nein“ als schwerwiegende Straftat

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

eingestuft werde. Trotz bestehenden Verbesserungsbedarfs – z.B. ein früheres Inkrafttreten und ausgeweitete Tatbestände – handle es sich um ein wichtiges Gesetz.

Im Beratungsverlauf wurde deutlich, dass

1. alle Formen von Angriffen auf die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen sowie von Erwachsenen vom Entschädigungstatbestand des § 13 Abs. 1 SGB XIV umfasst sind;
2. der Fonds Sexueller Missbrauch dauerhaft fortgeführt werden soll. Es ist zu begrüßen, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages den Fortbestand des Fonds Sexueller Missbrauch zunächst finanziell abgesichert hat. Diesem Fonds wird auch nach Verabschiedung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts dauerhaft eine wichtige Funktion zukommen;
3. die Situation von Betroffenen häuslicher Gewalt verbessert wird. Dazu gehört auch, dass der Verbleib in einer häuslichen Gemeinschaft mit einem Schädiger nicht grundsätzlich als vorwerfbare Selbstgefährdung gewertet werden soll;
4. den Traumaambulanzen im neuen SER eine entscheidende Rolle zukommt. Es ist wichtig, dass sie flächendeckend und so schnell wie möglich eingerichtet werden. Wir begrüßen daher die Einrichtung in den Ländern bis zum Jahr 2021;
5. in den Vereinbarungen mit den Traumaambulanzen den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen werden soll. Die Länder sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigene Kinder- und Jugendtraumaambulanzen einzurichten;
6. die Länder vor großen Herausforderungen stehen, genügend Kooperationspartner mit hinreichend qualifiziertem Personal zu finden, um ein flächendeckendes Angebot an Traumaambulanzen vorzuhalten. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, noch im Jahr 2020 eine Initiative zu starten, um die Qualifizierung von Beschäftigten in Traumaambulanzen zu unterstützen. Dies kann z.B. durch wissenschaftliche Modellvorhaben in Kooperation mit den für die Traumaambulanzen zuständigen Landesbehörden geschehen;
7. die Inanspruchnahme von Traumaambulanzen nach dem Opferentschädigungsgesetz vor dem 1. Januar 2024 Ansprüche nach dem neuen SGB XIV nicht ausschließt;
8. den Fallmanagern und Fallmanagerinnen im neuen SER eine zentrale Bedeutung zukommt. Sie stehen den Betroffenen zur Seite und begleiten sie durch das Verfahren. Im Rahmen der Umstellung des alten Systems auf das SGB XIV wird es eine ihrer wichtigsten Aufgaben sein, die Betroffenen, deren Ansprüche auf Leistungen der Sozialen Entschädigung bereits vor Inkrafttreten des SGB XIV festgestellt worden sind, empathisch und kompetent bei der Entscheidung zu beraten, ob Leistungen im Rahmen des Bestandsschutzes oder Leistungen des neuen SER bezogen werden sollen. Nur mündige und gut informierte Betroffene können ihr Wahlrecht nach § 152 SGB XIV ihrer individuellen Situation entsprechend ausüben;
9. Polizei, Seelsorge, Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, Ärzte, Ärztinnen und Krankenhäuser bei der Betreuung von Gewaltopfern und deren Angehörigen unerlässliche Dienste leisten. Damit sie den Betroffenen gut zur Seite stehen können, ist es wichtig, dass sie über ihren eigentlichen Tätigkeitsbereich hinaus auch Kenntnisse über das neue Soziale Entschädigungsrecht erlangen, um die Betroffenen sofort über die Möglichkeiten des neuen Rechts zu informieren. Dies kann über persönliche Ansprache oder durch Soziale Medien, Broschüren, Flyer und andere Kommunikationswege geschehen. Die zuständigen Stellen sind aufgefordert, dies durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten;
10. wichtige statistische Erkenntnisse aus der Angabe, in welcher Form die Gewalttat erfolgt ist, gewonnen werden können. Dies gilt insbesondere für den sexuellen Missbrauch, die Gewalt im familiären Umfeld, Fälle von schwerem Cybermobbing und Stalking. Damit wird auch der sich aus Artikel 11 der Istanbul-Konvention ergebenden Verpflichtung entsprochen, „einschlägige genau aufgeschlüsselte Daten“ zu allen in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Formen von Gewalt zu erheben. Wir gehen davon aus, dass diese Differenzierung von den Erhebungsmerkmalen des § 127 Absatz 1 SGB XIV umfasst ist;
11. es den Ländern nach § 112 SGB XIV möglich ist, die Aufgaben nach dem SGB XIV auf ihre jeweilige Unfallkasse zu übertragen. Unabdingbare Voraussetzung ist dabei, dass das Recht des SGB XIV uneingeschränkt Anwendung findet. Den Zielen der Bürgerfreundlichkeit und der Verwaltungsvereinfachung muss gleichermaßen Rechnung getragen werden. Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Länder zur Vereinfachung des Verfahrens die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Möglichkeit haben, eine Pauschalvereinbarung zur Kostenerstattung mit ihrer jeweiligen Unfallkasse abzuschließen;

12. die in § 4 Absatz 5 SGB XIV vorgenommenen Kausalitätserleichterungen (sogenannte bestärkte Wahrscheinlichkeit) auch ihre Entsprechung in der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) finden sollen. Dies ist zur Rechtssicherheit und im Interesse der Geschädigten und der Verwaltung unabdingbar. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, im Einvernehmen mit den Ländern, dem Ärztlichen Sachverständigenbeirat und den Betroffenenverbänden vor Inkrafttreten der SER-Reform im Jahr 2024 die VersMedV entsprechend anzupassen.

Die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärten ihr Einvernehmen hiermit.

Zu dem Gesetzentwurf lagen dem Ausschuss mehrere Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages angefordert hatte.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung allgemein wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13824 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen vom Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Ergänzung der Überschrift der §§ 12 und 46.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Absatz 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung. Eltern getöteter Kinder haben nach § 88 SGB XIV unter den dort geregelten Voraussetzungen Anspruch auf Elternrente. Sie sind daher auch als anspruchsberechtigte Hinterbliebene in § 2 Absatz 4 Satz 1 SGB XIV aufzuführen. Mit dieser Klarstellung wird eine Anregung der Opferverbände umgesetzt. Mit der Einbeziehung in § 2 SGB XIV stehen Eltern dann auch Leistungen gemäß § 6 SGB XIV zu.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 5 Absatz 1)

In der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) gibt es für Kinder altersbezogene Kriterien. In § 5 Absatz 1 Satz 7 SGB XIV wird eine Individualität in den Gesetzestext hereingebracht, der keinen Bezug mehr zur VersMedV hat. Satz 7 ist zu streichen, da die Kriterien der VersMedV für Kinder ohnehin anzuwenden sind. Es sollte daher auf die bewährte Formulierung des § 30 Absatz 1 Satz 4 Bundesversorgungsgesetz (BVG) wieder zurückgegriffen werden. Der Satz 6 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 5 Absatz 2 Nummer 2)

Mit der Korrektur wird erreicht, dass in der VersMedV auch Beurteilungsmaßstäbe für medizinische Sachverhalte aufgestellt werden können, die bei psychischen Gesundheitsstörungen nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (§ 8 Absatz 1)

Mit der Aufnahme des Satz 3 in § 8 Absatz 1 SGB XIV wird die klarstellende Regelung des § 3 Absatz 3 OEG inhaltlich übernommen. Damit ist sichergestellt, dass beim Hinzutreten einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung der Amtshaftungsanspruch des Gewaltopfers nicht ausgeschlossen ist und neben den Ansprüchen nach dem OEG bestehen bleibt.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (§ 12 Absatz 3)

Die Regelung sichert einen bundeseinheitlichen Maßstab bei der Gewährung von Kommunikationshilfen. Grundsätzlich gelten für die öffentlichen Stellen der Bundesländer deren Regelungen in den Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder. Allerdings sind im Vergleich durchaus unterschiedliche Regelungen der Länder gegeben, so dass ein einheitlicher Umfang der Kommunikationshilfen im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts sinnvoll ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 1 Buchstabe f (§ 13 Absatz 2)

Durch die Änderung werden ausdrücklich auch besonders gravierende Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in die beispielhafte Aufzählung von schwerwiegendem Verhalten nach § 13 Absatz 2 SGB XIV aufgenommen. Es handelt sich dabei um Taten, die mit einer ähnlich hohen Strafandrohung wie die in der Regelung bereits genannten Taten versehen sind. Aufgeführt wird sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen, sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung, sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses sowie sexueller Missbrauch von Kindern und sexuelle Übergriffe. Damit bestärkt diese Ergänzung noch einmal eines der Ziele des Gesetzentwurfs, nämlich die Verbesserung der Situation von Opfern sexualisierter Gewalt, und macht noch einmal deutlich, dass gerade diese Opfer in besonderer Weise der Solidarität unserer staatlichen Gemeinschaft bedürfen. Dabei bleibt die Aufzählung in § 13 Absatz 2 SGB XIV weiterhin beispielhaft und kann weitere, nicht ausdrücklich genannte Taten erfassen.

Bei einem sexuellen Missbrauch von Kindern ist zu beachten, dass Kinder nach der Wertung des Gesetzgebers nicht wirksam in sexuelle Handlungen mit anderen Personen einwilligen können. Für Kinder besteht damit ein absoluter strafrechtlicher Schutz vor sexuellen Handlungen. Dies bedeutet für den neu eingefügten Tatbestand der psychischen Gewalt, dass es bei Kindern nicht darauf ankommt, ob das schwerwiegende Verhalten gegen deren freie Willensentscheidung gerichtet war. Denn auch im Bereich psychischer Gewalt können Kinder bei Taten, die gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet sind, keine relevante Willensentscheidung treffen.

Zu Nummer 1 Buchstabe g (§ 15)

Die Änderung berücksichtigt die besondere schützenswerte Situation von Schülern, Schülerinnen, Studierenden an Hochschulen oder Fachhochschulen, Auszubildenden und jungen Menschen, die einen Freiwilligendienst leisten, bei Auslandsaufenthalten, die über die generelle Frist von sechs Monaten hinausgehen, und bei denen oftmals der Wohnsitz im Inland, und damit auch die Bindung an Deutschland, aufrecht erhalten bleibt.

Zu Nummer 1 Buchstabe h (§ 28)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe i (§ 30 Absatz 1)

Die Änderung stellt klar, dass Berechtigte eine feste Fallmanagerin oder einen festen Fallmanager als Ansprechperson haben. Dieser Gedanke kommt bereits in der bisherigen Begründung zu § 30 SGB XIV zum Ausdruck, nunmehr erfolgt auch eine Klarstellung im Gesetz.

Zu Nummer 1 Buchstabe j Doppelbuchstabe aa (§ 34 Absatz 1 Satz 2) und Doppelbuchstabe bb (§ 34 Absatz 2)

Die ersten probatorischen fünf Sitzungen in der Traumaambulanz sind bei Kindern und Jugendlichen nicht immer ausreichend. Hier kann aufgrund der notwendigen Abstimmung der Traumaambulanz mit den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten sowie weiteren Beteiligten, etwa der Schule, im Einzelfall ein höherer Bedarf bestehen. Daher ist es sachgerecht, wenn Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, insgesamt bis zu 18 Sitzungen in der Traumaambulanz in Anspruch zu nehmen.

Zu Nummer 1 Buchstabe j Doppelbuchstabe cc (§ 34 Absatz 3 Satz 2)

Der zuständigen Behörde muss nach der Beantragung von zusätzlichen Traumaambulanzsitzungen eine – wenn auch kurze – Frist eingeräumt werden, um die Sachlage, insbesondere die Erforderlichkeit der weiteren Sitzungen, zu prüfen, bevor eine Genehmigungsfiktion eintritt.

Zu Nummer 1 Buchstabe k Doppelbuchstabe aa (§ 35 Absatz 1)

Nach 15 Sitzungen (bzw. 18 bei Kindern und Jugendlichen) kann weiterer psychotherapeutischer Behandlungsbedarf bestehen. Dabei handelt es sich nicht mehr um eine psychotherapeutische (Früh-)Intervention nach den Vorgaben des Kapitels 4 Abschnitt 3, also nicht um eine Leistung der Traumaambulanz. Dennoch kann sie durch dieselbe Person, die die Leistung der Traumaambulanz erbracht hat, durchgeführt werden. Dies soll durch die Neuformulierung klargestellt werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe k Doppelbuchstabe bb (§ 35 Absatz 2 Satz 1)

Es kann nicht immer spätestens nach der 5. Sitzung mitgeteilt werden, ob weiterer, über die Betreuung in der Traumaambulanz hinausgehender Bedarf besteht.

Die Mitteilung der Traumaambulanz, dass weiterer Behandlungsbedarf besteht, soll die zuständige Behörde in die Lage versetzen, Angebote für eine möglichst nahtlos an die Leistung der Traumaambulanz anschließende weitere Behandlung zu unterbreiten. Dieser Zweck wird am besten erreicht, wenn die Behörde frühzeitig über die Erforderlichkeit einer weiteren Behandlung informiert wird. Allerdings kann sich die Notwendigkeit der weiteren Behandlung teilweise nicht schon in den ersten fünf Sitzungen, sondern erst während der weiteren Sitzungen zeigen. Daher wird die Traumaambulanz nicht nach einer bestimmten Sitzung verpflichtet, den weiteren Bedarf der Behörde mitzuteilen. Vielmehr soll sie dies so frühzeitig wie möglich tun, also sobald der weitere Bedarf ersichtlich ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe l Doppelbuchstabe aa (§ 38)

Durch die Änderung wird festgelegt, dass die Rechtsverordnung zur Bestimmung von Mindestinhalten der Traumaambulanzen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll. Es wird angestrebt, die Verordnung bereits im Jahr 2020 zu erlassen, damit den Ländern genügend Zeit bleibt, sich auf die mit der Rechtsverordnung zu erlassenden Bestimmungen einzustellen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zu Nummer 1 Buchstabe l Doppelbuchstabe bb (§ 38)

Angebote der Traumaambulanzen sind sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen einzelnen Ländern in unterschiedlicher Anzahl und Dichte vorhanden. Während z.B. in den Stadtstaaten die Erreichbarkeit von Traumaambulanzen in kürzester Zeit sichergestellt werden kann, sind die Wege im ländlichen Raum deutlich länger. Die Änderung gibt den Ländern die Möglichkeiten, auf diese Situation in den zu schließenden Vereinbarungen kreativ und flexibel zu reagieren.

Zu Nummer 1 Buchstabe m (§ 42)

Die Änderung dient der Klarstellung des Leistungsumfangs. Umfasst sind nicht nur die Krankenbehandlung nach den §§ 27 bis 43c SGB V, sondern beispielsweise auch Früherkennungs- und Vorsorgeleistungen. Im Übrigen ist sie rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 1 Buchstabe n (§ 46)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und um eine Klarstellung. Die pauschale Erstattung von Kosten wegen erhöhten Verschleißes von Kleidung und Wäsche lässt sich nicht ohne weiteres dem Begriff der Versorgung mit Hilfsmitteln zuordnen.

Zu Nummer 1 Buchstabe o (§ 50 Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe p (§ 57 Absatz 3 Satz 4)

Die Änderung stellt sicher, dass der Personenkreis nicht ohne eine neue zuständige Krankenkasse bleibt und berücksichtigt die voraussichtlich früher in Kraft tretende Änderung des § 175 Absatz 4 SGB V durch das Gesetz für bessere und unabhängige Prüfungen (MDK-Reformgesetz).

Zu Nummer 1 Buchstabe q (§ 58)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe r Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe aaa (§ 60 Absatz 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung eines neuen Artikel 59.

Zu Nummer 1 Buchstabe r Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe bbb sowie Doppelbuchstabe bb (§ 60 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 2)

Die Ergänzung trägt den berechtigten Interessen der Länder als Kostenträger Rechnung.

Zu Nummer 1 Buchstabe s (§ 61 Absatz 3)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anders als bei der Erstattung von Aufwendungen der Kranken- und Pflegekassen ist bei der Erstattung von Aufwendungen der Unfallkassen keine Umstellung auf eine Pauschalabgeltung nach drei Jahren vorgesehen. Die Länder haben nach Satz 1 aber die Möglichkeit, zur Verfahrensvereinfachung individuelle Vereinbarungen mit den Unfallkassen zu treffen. Das Zustimmungserfordernis nach Satz 2 berücksichtigt die berechtigten Interessen des Bundes als Kostenträger. Der Bund trägt zum Beispiel die Aufwendungen für Leistungen für Personen, die Opfer einer Gewalttat im Ausland, auf einem deutschen Schiff oder einem deutschen Luftfahrzeug geworden sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe t (§ 64 Absatz 1)

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 1 Buchstabe u (§ 75 Absatz 2)

Hierbei handelt es sich um eine rein sprachliche Änderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe v (§ 79 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die die Datenübermittlung nach den Spezifika der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ermöglicht, vorher waren versehentlich die Paragraphen des SGB V in Bezug genommen worden.

Zu Nummer 1 Buchstabe w Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe aaa (§ 80 Absatz 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung eines neuen Artikel 59.

Zu Nummer 1 Buchstabe w Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe bbb sowie Doppelbuchstabe bb (§ 80 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 2)

Die Ergänzung trägt den Interessen der Länder als Kostenträger Rechnung.

Zu Nummer 1 Buchstabe x (§ 81 Absatz 3)

Anders als bei der Erstattung von Aufwendungen der Kranken- und Pflegekassen ist bei der Erstattung von Aufwendungen der Unfallkassen keine Umstellung auf eine Pauschalabgeltung nach drei Jahren vorgesehen. Die Länder haben nach Satz 1 aber die Möglichkeit, zur Verfahrensvereinfachung individuelle Vereinbarungen mit den Unfallkassen zu treffen. Das Zustimmungserfordernis nach Satz 2 berücksichtigt die berechtigten Interessen des Bundes als Kostenträger. Der Bund trägt zum Beispiel die Aufwendungen für Leistungen für Personen, die Opfer einer Gewalttat im Ausland, auf einem deutschen Schiff oder einem deutschen Luftfahrzeug geworden sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe y (§ 83)

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 1 Buchstabe z (§ 84)

Durch diese Änderung bekommen auch Geschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 die Möglichkeit, eine Abfindung in Anspruch zu nehmen, was ihnen eine umfassendere gesellschaftliche Selbstbestimmung ermöglicht.

Zu Nummer 1 Buchstabe aa (§ 89 Absatz 5)

Durch die Änderung wird die Regelung an das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geltende Recht angepasst.

Zu Nummer 1 Buchstabe bb Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 94 Absatz 3 Satz 1)

Am 16. Juli 2019 ist das 26. BAföG-Änderungsgesetz (26. BAföGÄndG) in Kraft getreten. Darin wird geregelt, dass Staatsdarlehen seit dem 1. August 2019 auch gemäß § 17 Absatz 3 BAföG geleistet werden. Auch diese Darlehen sollen vom Anwendungsbereich des § 94 SGB XIV erfasst sein.

Ebenfalls durch das 26. BAföGÄndG wird die Verbescheidung im Rahmen der Rückzahlung von BAföG-Staatsdarlehen nach § 17 Absatz 2 und 3 BAföG nicht mehr in § 18 Absatz 5a BAföG sondern in § 18 Absatz 9 BAföG geregelt. Diese Änderung muss auch im SGB XIV nachvollzogen werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe bb Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 94 Absatz 3 Satz 2)

Durch das 26. BAföGÄndG werden ab dem 1. August 2019 keine neuen BAföG-Bankdarlehen mehr bewilligt. Die Rückzahlung der bewilligten Bankdarlehen hat jedoch weiterhin gegenüber der KfW zu erfolgen. Daher ist insoweit noch das BAföG in der Fassung vor dem 26. BAföG-Änderungsgesetz anzuwenden. Im Übrigen handelt es sich um zwei redaktionelle Zitierfehler, die zu korrigieren sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe bb Doppelbuchstabe bb (§ 94 Absatz 4 Satz 2)

Durch das 26. BAföGÄndG wird der Nachlass für vorzeitige Rückzahlungen im Rahmen der Rückzahlung von BAföG-Staatsdarlehen nicht mehr in § 18 Absatz 5b BAföG sondern in § 18 Absatz 10 BAföG geregelt. Diese Änderung muss auch im SGB XIV nachvollzogen werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe cc (§ 101 Absatz 7)

Der Berufsschadensausgleich ist grundsätzlich nicht exportierbar.

Diese Leistung entfällt daher bei Fortzug ins Ausland. Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, müssen sich auf das Leistungs- und Absicherungsniveau des neuen Wohnsitzstaates verweisen lassen.

Folgerichtig muss Absatz 7 um Satz 1 ergänzt werden, damit auch für Geschädigte, die bereits zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses bzw. vor der erstmaligen Bewilligung von Leistungen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, die Gewährung des Berufsschadensausgleichs ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe dd (§ 110 Absatz 4)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass keine nachträgliche Neuberechnung von bereits ausgezahlten Leistungen erfolgt.

Zu Nummer 1 Buchstabe ee (§ 113 Absatz 2)

Bislang fehlte eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für die Opfer von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege gemäß § 21 SGB XIV. Diese wird durch die Änderung anknüpfend an die bisherige Zuständigkeit eingefügt. Zudem war eine Regelung für die Zuständigkeit der Leistungserbringung an Angehörigen, Hinterbliebene und Nahestehende von Gewaltopfern und Opfern von Kriegsauswirkungen nicht enthalten. Diese wird nunmehr eingefügt.

Zu Nummer 1 Buchstabe ff (§ 115 Absatz 4)

Die Vorschrift ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 1 Buchstabe gg (§ 117 Absatz 2)

Hierbei handelt es sich um eine rein sprachliche Änderung, um Absatz 2 auf die in Absatz 1 verwandten Begriffe abzustimmen.

Zu Nummer 1 Buchstabe hh (§ 118 Absatz 1 Satz 3)

Wichtig für die sachgerechte versorgungsmedizinische Beurteilung von psychischen Gesundheitsstörungen sind auch die Auskünfte von Therapeuten und die Beiziehung ihrer Untersuchungsunterlagen. Durch die Ergänzung der Norm wird eine schnelle und qualifizierte Antragsbearbeitung auch bei Vorliegen psychischer Gesundheitsstörungen ermöglicht.

Zu Nummer 1 Buchstabe ii Doppelbuchstabe aa (§ 127 Absatz 1)

Die Streichung ist zur Klarstellung erforderlich, damit die Zahl der Anträge im Erhebungsmonat gemäß § 127 Absatz 1 Nummer 7 SGB XIV nicht nur für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger statistisch erfasst wird, sondern auch bereits für die Antragsstellung. Denn nicht aus jedem Antrag resultiert eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger.

Zu Nummer 1 Buchstabe ii Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (§ 127 Absatz 3 Nummer 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die erforderlich ist, nachdem der anspruchsberechtigte Personenkreis in Artikel 1 § 85 Absatz 2 um Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft erweitert worden ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe ii Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb und ccc (§ 127 Absatz 3 Nummer 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die erforderlich ist, nachdem in Artikel 1 § 88 als neue Leistung eine monatliche Entschädigungszahlung an hinterbliebene Eltern eingeführt worden ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe jj (§ 131 Absatz 3 und 4)

Die Änderung dient der besseren Lesbarkeit der Vorschrift, indem die Zwecke der Datenübermittlung in einem Absatz (Absatz 3) und die datenschutzrechtlichen Aspekte in einem Absatz (Absatz 4) zusammengefasst werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe kk (§ 136)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Regelung des Satzes 1, nach der die Kosten für eine hinzutretende weitere Schädigung von dem für die Entscheidung über aus dieser weiteren Schädigung resultierende Ansprüche zuständigen Kostenträger zu übernehmen sind, auch für die Fälle gilt, in denen der Bund der zuständige Kostenträger ist. Der Bund trägt zum Beispiel die Ausgaben für Personen, die Opfer einer Gewalttat im Ausland, auf einem deutschen Schiff oder einem deutschen Luftfahrzeug geworden sind sowie – über § 8 Absatz 2 SGB XIV – bei entsprechendem Anwendungsbefehl in „anderen Gesetzen“.

Zu Nummer 1 Buchstabe ll (§ 138 Absatz 7)

Durch die Regelung in Absatz 7 sollen Geschädigte, Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende im Sinne des SGB XIV die in den §§ 31 bis 36 SGB XIV geregelten Leistungen der Traumaambulanzen bereits ab dem 1. Januar 2021 erhalten. Durch den Verweis auf den Berechtigtenkreis des § 2 SGB XIV werden auch Nahestehende einbezogen. Es müssen die Voraussetzungen des Opferentschädigungsgesetzes erfüllt sein, wobei das erleichterte Verfahren gilt und lediglich eine summarische Prüfung erfolgt.

Zu Nummer 1 Buchstabe mm Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 144 Absatz 1 Satz 1)

Hierbei handelt es sich um eine rein sprachliche Änderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe mm Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 144 Absatz 1 Satz 4)

Es handelt sich um die Korrektur eines falschen Verweises.

Zu Nummer 1 Buchstabe mm Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc (§ 144 Absatz 1 Satz 5)

Es wird sichergestellt, dass ein bislang bestehender Ruhensbetrag nicht in die Berechnung der Geldleistungen einfließt, die im Rahmen des Bestandsschutzes gezahlt werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe mm Doppelbuchstabe bb (§ 144 Absatz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Neben den Witwen sollen auch Witwer von der in § 144 Absatz 2 SGB XIV getroffenen Regelung erfasst werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe mm Doppelbuchstabe cc (§ 144 Absatz 4)

Es handelt sich um die Korrektur einer falschen Verweisung.

Zu Nummer 1 Buchstabe nn (§ 148 Absatz 2 bis 4)

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 wird die Regelung an die derzeitige Rechtslage angepasst. Die Einfügung des neuen Absatzes 3 ist erforderlich, weil auch die Witwen von Beschädigten, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 bis zum 31.12.2023 nicht erfüllen, nach dem Wortlaut des Absatzes 1 ebenfalls einen Anspruch nach § 148 SGB XIV haben. Auch für diese Fälle ist die Einfügung entsprechender Vermutungstatbestände aus den o.g. Gründen sinnvoll. Der neue Absatz 4 dient der Klarstellung der Rechtslage.

Zu Nummer 1 Buchstabe oo (§ 150 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe pp (§ 151 Absatz 1)

Aufgrund der Ergänzung können auch Berechtigte die nach Satz 4 gewählte Krankenkasse entsprechend den Vorschriften des SGB V wechseln. Es gibt keinen sachlichen Grund, ihnen dieses Recht vorzuenthalten. Die voraussichtlich früher in Kraft tretende Änderung des § 175 Absatz 4 SGB V durch das Gesetz für bessere und unabhängige Prüfungen (MDK-Reformgesetz) wird berücksichtigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe qq Doppelbuchstabe aa (§ 152 Absatz 1 Satz 1)

Berechtigte nach § 142 SGB XIV haben die Möglichkeit, zwischen Leistungen des Besitzstandsschutzes und Leistungen nach neuem Recht, also nach den Kapiteln 1 bis 22, zu wählen. Würde dieses Wahlrecht auch die Abfindung nach §§ 84 und 86 SGB XIV umfassen, würde dies für die öffentlichen Haushalte mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Denn angesichts der deutlich höheren monatlichen Entschädigungsleistungen nach dem neuen Recht im Vergleich zum BVG ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Berechtigten nach § 142 SGB XIV sich für das neue Recht entscheiden wird. Dies führt unter Berücksichtigung des Jährlichkeitsgrundsatzes im öffentlichen Haushaltsrecht und der finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben (insb. der grundgesetzlichen Schuldenregel) zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Haushaltsaufstellung und dem Haushaltsvollzug.

Unter Abwägung der individuellen Interessen der Geschädigten bzw. der Witwen oder Witwer und den öffentlichen Interessen erscheint es daher sachgerecht, den Berechtigten nach § 142 SGB XIV die Möglichkeit des Wechsels in das Leistungsrecht des neuen SGB XIV zu eröffnen, gleichzeitig jedoch eine Ausnahme für das Recht auf Abfindungen gemäß §§ 84 und 86 SGB XIV vorzusehen. Schließlich sollen die Abfindungsregelungen keine zusätzlichen Anreize für die bisherigen Leistungsberechtigten nach dem BVG im Hinblick auf den Wechsel in das neue Recht begründen.

Zu Nummer 1 Buchstabe qq Doppelbuchstabe bb (§ 152 Absatz 3)

Für die Feststellung der Geldleistung nach § 144 SGB XIV ist dort in Absatz 1 Satz 5 geregelt, dass sich für den noch laufenden Abfindungszeitraum der festzustellende Betrag um den kapitalisierten Betrag verringert. Eine solche Regelung fehlt für den Fall des Wechsels in das neue Recht im Sinne des § 152 SGB XIV. Die Entschädigungszahlung gemäß § 83 SGB XIV muss daher entsprechend gemindert werden, da es sonst zu einer nicht gewollten Doppelleistung käme.

Zu Nummer 1 Buchstabe rr (§ 154)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (Artikel 2)

Die Änderung erfolgt, um eine Schlechterstellung der Betroffenen zu vermeiden. Bei einer Berufstätigkeit wären sie dieser bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und nicht nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nachgegangen.

Zu Nummer 3 (Artikel 3)

Durch die Änderung wird erreicht, dass die in § 113 Absatz 2 SGB XIV ab dem 1. Januar 2024 vorgesehene Aufgabe des Tatortprinzips bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit und dessen Ersetzung durch das Wohnortprinzip bereits ab dem Tag nach Verkündung des Gesetzes (Artikel 60 Absatz 3) für das OEG Anwendung findet. Diese Umstellung ist sinnvoll, da in vielen Ländern schon einzelne Leistungen bestehen, die mit dem SGB XIV dann bundesweit eingeführt werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (Artikel 6 Nummer 3b)

Die Ergänzung ist aufgrund der Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des § 15 des BVG durch Artikel 58 Nummer 16 erforderlich.

Zu Nummer 4 Buchstabe b bis d (Artikel 6 Nummer 3c)

Die Änderung in § 88 Absatz 7 Satz 1 SVG bewirkt, dass die Rechtswegzuständigkeit bezüglich der Angelegenheiten der Kriegsopferversorge nach den §§ 25 bis 27j des BVG entsprechend den Änderungen im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts auch für die Fälle nach dem SVG von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit verlagert wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 5 (Artikel 16 Nummer 22)

Artikel 16 Nummer 22 enthält eine Übergangsvorschrift, um für die beschädigten Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr die weitere Anwendung des (am 31. Dezember 2023 außer Kraft tretenden) BVG zu sichern. Mit der Änderung der Rechtswegzuständigkeit in Artikel 6 Nummer 3 entfällt die Notwendigkeit der Beibehaltung der Übergangsvorschrift für § 51 Absatz 1 Nummer 6 SGG.

Im Hinblick auf weitere Änderungen in § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 6, § 14 Absatz 3 und § 41 Absatz 5 a.F. SGG ist es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, die Vorschriften, die sich auf Wahlpersonen bzw. Besetzung eines Ausschusses beziehen, in verschiedenen Fassungen gelten zu lassen.

Zu Nummer 6 (Artikel 31)**Zu den Buchstaben a und c bis e**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Buchstabe b (Nummer 3)

Der Änderungsbefehl in Artikel 31 Nummer 3 Buchstabe b (Änderung des § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)) geht auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung in Artikel 34 Nummer 5 (zu § 93 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)) zurück. Danach wird der verletzungsbedingte Mehraufwand als Bestandteil einer Verletztenrente anders als bisher definiert (vergleiche § 93 Absatz 2a SGB VI in diesem Gesetz). Gleiches gilt für den unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Verletztenrente darüber hinaus gezahlten Alterserhöhungsbetrag (vergleiche § 93 Absatz 2b SGB VI in diesem Gesetz). Beide Beträge bleiben bislang bei der Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI unberücksichtigt (§ 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB IV).

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB IV würde nur noch der verletzungsbedingte Mehraufwand, nicht aber der Alterserhöhungsbetrag von der Verletztenrente abgezogen. Da durch die Gesetzesänderung an den derzeitigen Vorschriften zur Einkommensanrechnung nichts geändert werden soll, muss in Artikel 31 Nummer 3 Buchstabe b ein Verweis auf § 93 Absatz 2b SGB VI ergänzt werden.

Zu Nummer 7 (Artikel 32)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 8 (Artikel 46)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die voraussichtlich früher in Kraft tretende Änderung des Infektionsschutzgesetzes durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention.

Zu Nummer 9 (Artikel 54)

Der Änderungsbefehl in Artikel 54 Nummer 2 Buchstabe b (Änderung des § 3 Absatz 4 Satz 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)) geht auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung in Artikel 34 Nummer 5 (zu § 93 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)) zurück. Danach wird der verletzungsbedingte Mehraufwand als Bestandteil einer Verletztenrente anders als bisher definiert (vergleiche § 93 Absatz 2a SGB VI in diesem Gesetzentwurf). Gleiches gilt für den unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Verletztenrente darüber hinaus gezahlten Alterserhöhungsbetrag (vergleiche § 93 Absatz 2b SGB VI in diesem Gesetzentwurf).

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 3 Absatz 4 Satz 6 ALG würde nur noch der verletzungsbedingte Mehraufwand, nicht aber der Alterserhöhungsbetrag von der Verletztenrente abgezogen. Da durch die Gesetzesänderung an den derzeitigen Vorschriften zur Befreiung von der Versicherungspflicht nichts geändert werden soll, muss in Artikel 54 Nummer 2 Buchstabe b ein Verweis auf § 93 Absatz 2b SGB VI ergänzt werden.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (Artikel 55)

Die Änderung in Artikel 55 Nummer 1 erfolgt aus redaktionellen Gründen (vergleiche auch Artikel 55 Nummer 3 (§ 45 Wohngeldgesetzes-E)).

Zu Nummer 10 Buchstabe b (Artikel 55)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Übergangsregelung soll statt als § 42c nunmehr als § 45 in das Wohngeldgesetz eingefügt werden.

Zu Nummer 11 (Artikel 56 Nummer 3)

Da auch bei vollständigem Übergang der Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten aus dem Sachgebiet der Kriegsopferfürsorge von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit noch „Altfälle“ in der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit verbleiben, bedarf es einer Übergangsregelung, die sicherstellt, dass die nach § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 VwGO in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung vorgesehene Vertretungsbefugnis von Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht wesentlich umfassen, auch nach dem 31. Dezember 2023 weiterhin besteht. Die Bezugnahme auf § 188 Satz 1 VwGO in der Übergangsregelung wird gestrichen, da § 188 Satz 1 VwGO als Organisationsregelung nicht für unterschiedliche Personengruppen in unterschiedlichen Fassungen gelten kann. Die Regelung der Gerichtskostenfreiheit in § 188 Satz 2 VwGO bleibt auch nach der Streichung der Worte „der Kriegsopferfürsorge“ in § 188 Satz 1 VwGO in „Altfällen“ aus dem Sachgebiet der Kriegsopferfürsorge weiterhin anwendbar, da sich § 188 Satz 2 VwGO auf alle in § 188 Satz 1 VwGO genannten Angelegenheiten der Fürsorge bezieht. Einer Übergangsregelung bedarf es insoweit nicht.

Zu Nummer 12 (Artikel 58 Nummer 16)

Die Vorschrift regelt die Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG.

Zu Nummer 13 (Artikel 59)

Mit der Finanzuntersuchung sollen besonders finanzwirksame Regelungen des SGB XIV auf ihre Haushaltswirksamkeit hin untersucht werden. Damit wird ein Anliegen des Bundesrates aufgegriffen, der in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung die Sorge geäußert hat, dass die finanziellen Auswirkungen von den im Gesetzentwurf dargestellten Prognosen abweichen und es zu Mehrbelastungen kommen könnte. In die Finanzuntersuchung sollen insbesondere die finanziellen Auswirkungen

1. der Beweiserleichterung nach Artikel 1 § 4 Absatz 5,
2. der Regelungen zu den Entschädigungstatbeständen nach Artikel 1 §§ 13 und 14,
3. der Schnellen Hilfen nach Artikel 1, Kapitel 4,
4. der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Artikel 1, Kapitel 5,
5. der Leistungen zur Teilhabe nach Artikel 1, Kapitel 6,
6. der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Artikel 1, Kapitel 7,
7. der Entschädigungszahlungen nach Artikel 1, Kapitel 9,
8. des Berufsschadensausgleichs nach Artikel 1, Kapitel 10,
9. der Besonderen Hilfen im Einzelfall nach Artikel 1, Kapitel 11,
10. der Überführung und Bestattung nach Artikel 1, Kapitel 12,
11. der Härtefallregelung nach Artikel 1, Kapitel 13,
12. der Regelungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach Artikel 1, Kapitel 14,
13. der Besonderheiten der Leistungserbringung für einzelne Entscheidungstatbestände nach Artikel 1, Kapitel 15,
14. der Vorschriften zu den Besitzständen nach Artikel 1, Kapitel 23

einbezogen werden. Untersucht werden soll auch der Verwaltungsaufwand, der mit der Durchführung dieser Leistungen bei den Trägern der Sozialen Entschädigung entsteht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Benehmen mit den Ländern Dritte mit der Untersuchung im Rahmen der Umsetzungsbegleitung beauftragen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berichtet dem Bundestag und dem Bundesrat im Jahr 2024 über den Stand und im Jahr 2027 zu den Ergebnissen der Untersuchung. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Finanzuntersuchung im Jahr 2027 wird der Bund hierzu zeitnah das Gespräch mit den Ländern suchen.

Zu Nummer 14 Buchstaben a und b (Artikel 60 Absatz 2 und 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2, 3 und 13. Durch die Änderung in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa tritt die Verordnungsermächtigung nach § 38 SGB XIV am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies ist erforderlich, damit die Verordnung zeitnah, im Jahr 2020 erarbeitet und erlassen werden kann und den Ländern so genügend Zeit bleibt, sich auf die mit der Rechtsverordnung zu erlassenden und ab 2024 in Kraft tretenden Bestimmungen einzustellen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zu Nummer 14 Buchstabe c (Artikel 60 Absatz 4)

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung. In § 29 Absatz 3 Nummer 1 SGG muss die Umbenennung des Bundesversicherungsamtes in das Bundesamt für Soziale Sicherung ebenfalls zum 1. Januar 2020 nachvollzogen werden.

Zu Nummer 14 Buchstabe d (Artikel 60 Absatz 5)

Durch die Änderung werden die Regelungen zu Traumaambulanzen für den Rechtskreis des Opferentschädigungsgesetzes bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Zu Nummer 14 Buchstabe e (Artikel 60 Absatz 6 und 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 14 Buchstabe d.

Berlin, den 6. November 2019

Peter Aumer
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.